Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

APRIL 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 4/2001

Gläubigerfragen zur Erweiterung und Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

Von Richter am LG Frank-Michael Goebel, Rhens

1. Einleitung

Führt eine Pfändung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers oder ist dies jedenfalls zu erwarten, so hat der Schuldner nach § 807 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO auf Antrag des Gläubigers ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Gleiches gilt nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, wenn der Schuldner die Durchsuchung (§ 758 ZPO) verweigert oder wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach mindestens zweiwöchiger vorheriger Ankündigung wiederholt nicht antrifft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Vermögensverzeichnisses hat der Schuldner nach § 807 Abs. 2 S. 1 ZPO an Eides statt zu versichern.

Zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses übersendet der Gerichtsvollzieher dem Schuldner regelmäßig die vorhandenen amtlichen Vordrucke (§ 185 b Nr. 3 S. 3 GVGA). In Literatur und Rechtsprechung besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die amtlichen Vordrucke nicht geeignet sind, die vollständige Abgabe eines Vermögensverzeichnisses sicherzustellen[1]). Zutreffend wird dabei darauf hingewiesen, dass § 807 ZPO der Darlegungslast zunächst keine Grenzen setzt[2]). Auch findet sich im Gesetz kein Verweis auf einen verbindlichen und abschließenden amtlichen Vordruck[3]). Der Schuldner hat vielmehr ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, dass präzise, umfassend und in zugriffsfähiger Form einen Überblick über sein Vermögen erlaubt. Die Gerichtsvollziehergeschäftsanweisungen tragen dem Rechnung. So hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach § 185 d Nr. 2 S. 2 GVGA zunächst auf besondere Fehlerquellen beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses hinzuweisen. Im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist das Vermögensverzeichnis nach § 185 d Nr. 2 S. 3 GVGA dann mit dem Schuldner durchzusprechen[4]). Fehlende und unzureichende Angaben sind zu ergänzen bzw. zu verbessern. Dem Gerichtsvollzieher obliegt letztlich damit die Sorge dafür, dass das Vermögensverzeichnis im Sinne von § 807

---

1) Vgl. *Behr*, Rpfleger 1988, 1; derselbe JurBüro 1996, 289; derselbe JurBüro 1996, 401 und 457 mit einer Rechtsprechungsübersicht bis 1995; *David*, MDR 1998, 1083, 1084; ders. MDR 2000, 195; LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999, DGVZ 2000, 90; LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 1999, JurBüro 2000, 326, 327; LG Bonn, Beschl. v. 16. 3. 1999, JurBüro 2000, 101; LG Darmstadt, Beschl. v. 14. 7. 1998, JurBüro 2000, 101; LG Passau, Beschl. v. 16. 5. 1995, JurBüro 1996, 329; a. A. soweit ersichtlich nur das LG Augsburg Beschl. v. 18. 5. 1993, DGVZ 1993, 136 = Rpfleger 1993, 454 = JurBüro 1993, 751). *Stöber*, Rpfleger 1994, 321, 322 hält den amtlichen Vordruck allerdings für bestimmte Fälle sogar für zu überladen.

2) *Spring*, NJW 1994, 1108.

3) ebenso *Spring* a. a. O.

4) Auf die erhebliche zeitliche Belastung des Gerichtsvollziehers bei sehr hohen Fallzahlen ist allerdings immer wieder hinzuweisen. Diese Belastung setzt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers de facto deutliche Grenzen.

Abs. 2 ZPO richtig und vollständig ausgefüllt wird (§ 185 d Nr. 2 S. 4 GVGA).

Kaum bestritten wird mehr, dass der Gläubiger berechtigt ist, den Gerichtsvollzieher bei dieser Aufgabe zu unterstützen, in dem er schriftliche Fragen an den Schuldner formuliert und dem Gerichtsvollzieher vorlegt[5]). § 185 b Nr. 3 S. 4 GVGA berücksichtigt hier die nahezu einhellige Auffassung. Danach hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Ablichtung des Fragenkatalogs zu übersenden. Allerdings findet sich hier ein erster Hinweis auf die Problematik, die in diesem Beitrag aufgearbeitet werden soll. Nach § 185 b Nr. 3 S. 5 GVGA weist der Gerichtsvollzieher den Schuldner mit der Übersendung des Fragenkatalogs nämlich darauf hin, welche Fragen der Schuldner im Termin tatsächlich zu beantworten hat. Diese Aufgabe entspricht der neutralen Stellung des Gerichtsvollziehers, der nicht nur die Interessen des Gläubigers, sondern auch die des Schuldners wahrzunehmen hat, soweit der Vollstreckungserfolg hierdurch nicht gefährdet wird (§ 104 S. 1 GVGA). Allerdings werden die schutzwürdigen Belange des Schuldners in diesem Zusammenhang nicht dargestellt.

Neben der vorherigen Übersendung schriftlicher Fragen an den Schuldner kann der Gläubiger auch persönlich bzw. durch einen Bevollmächtigten am Termin zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erscheinen und dem Schuldner im Rahmen von § 807 Abs. 2 ZPO Fragen stellen[6]). Als dritte, zugleich aber häufigste Möglichkeit bleibt dem Gläubiger nach Übersendung des Vermögensverzeichnisses das Nachbesserungs- oder Ergänzungsverfahren. Die Nachbesserung oder Ergänzung des erstellten Vermögensverzeichnisses ist dabei von der erneuten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO abzugrenzen.

Die Praxis zeigt, dass Gläubiger in jeder der drei genannten Frageformen häufig nicht individuell auf den Schuldner zugeschnittene Fragen formulieren, sondern auf pauschale Fragenkataloge zurückgreifen[7]), die im Schrifttum angedient werden[8]). Dies führt zu einer lebhaften Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Literatur über die Zulässigkeit von Fragekatalogen und einzelner Fragen.

Für den Gerichtsvollzieher ergibt sich hieraus eine schwierige Lage. Er muss den schutzwürdigen Interessen von Gläubiger und Schuldner gleichermaßen Rechnung tragen. Einerseits hat er den berechtigten Belangen des Schuldners nachzugehen, keine überflüssigen und unnötigen Fragen beantworten zu müssen. Er muss danach die allgemeine Ausforschung der Lebensverhältnisse des Schuldners verhindern. Auch der Schuldner hat einen Anspruch darauf, dass seine Privatsphäre nicht unverhältnismäßig ausgeforscht wird. Andererseits muss er den berechtigten Informationsanspruch des Gläubigers als Grundlage einer effektiven Zwangsvollstreckung beachten. Ein Anspruch der dem Gläubiger aus seinem nach Art. 14 GG geschützten Eigentumsrecht erwächst[9]). Prozessökonomisch hat der Gerichtsvollzieher zu beachten, dass er sich häufig einem späteren Nachbesserungsverlangen oder einer Erinnerung nach § 766 ZPO ausgesetzt sieht, wenn er Fragen zunächst zurückweist. Das Nachbesserungsverfahren kann dabei erforderlichenfalls sogar mehrfach wiederholt werden[10]). Weist der Gerichtsvollzieher Fragen zu Unrecht zurück und vereitelt er damit unter Umständen eine effektive Zwangsvollstreckung (§ 804 Abs. 3 ZPO) sieht er sich sogar Amtshaftungsansprüchen nach § 839 BGB, Art. 34 GG ausgesetzt.

Diese Situation erfordert vom Gerichtsvollzieher einen intensiven Überblick über die Rechtsprechung und verlangt letztlich nach Sicherheit, jedenfalls nach einer Richtschnur für sein Verhalten. Mit diesen Problemen beschäftigt sich der vorliegende Beitrag. Nachfolgend soll versucht werden, die rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslagen und anzuerkennenden Interessen von Gläubiger (2.) und Schuldner (3.) zu beschreiben, um dann einen Überblick zur neueren Rechtsprechung zu geben. Dabei sollen verschiedene Zusatzfragen bzw. Fragestellungen im Spiegel der Rechtsprechung beleuchtet werden (4.). Letztlich wird ein Fazit für die tägliche Arbeit des Gerichtsvollziehers zu ziehen sein (5.).

2. *Die Ausgangslage und das Interesse des Gläubigers*

Für den Gläubiger ist das Verfahren auf Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine Möglichkeit, bisher unbekannte Informationen über Vermögenswerte des Schuldners zu erhalten. Häufig wird es auch die letzte Möglichkeit der Informationsbeschaffung sein. Nachdem die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger zuvor erfolglos war, muss das Bestreben des Gläubigers deshalb auf eine effektive Informationsbeschaffung gerichtet sein, wenn er mit seiner Forderung nicht ausfallen will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gläubiger dadurch nicht nur die Chance erhält überhaupt zu pfänden, sondern ggf. auf der Grundlage weitergehender Beschlüsse nach § 850 c Abs. 4, § 850 e, § 850 f oder auch § 850 h[11]) ZPO seinen bisherigen – ohne Erlös gebliebenen – Zugriff zu erweitern. Auch dient das Vermögensverzeichnis als Grundlage für die Anfechtung von vermögensmindernden Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz.

Den Anspruch auf eine effektive Zwangsvollstreckung kann er dabei gegenüber den staatlichen Vollstreckungsorganen aus seinem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG geltend machen[12]). Dies wird bei der Auslegung von § 807 ZPO zu berücksichtigen sein. Der allgemeine Persönlichkeitsschutz des Schuldners wird hier regelmäßig zurücktreten müssen, soweit der geltendgemachte Informationsanspruch des Gläubigers auf eine Vollstreckungsmaßnahme gerichtet ist.

Das Verfahren nach §§ 899 ff. ZPO kann für den Gläubiger aber eine zweite wichtige Funktion erfüllen. Der Schuldner

---

5) LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152; LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999, DGVZ 2000, 90; LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 1999, JurBüro 2000, 44; LG Bonn, Beschl. v. 16. 3. 1999, JurBüro 2000, 101; *Steder*, Rpfleger 1998, 409, 414, 415, 419; *Röder*, DGVZ 2000, 65, 69; *Behr*, JurBüro 2000, 184; a. A. *Stöber*, Rpfleger 1994, 321, der meint, dass das Gesetz den Schuldner weder zur Erörterung noch zur Erläuterung des Verzeichnisses und damit auch nicht zur Beantwortung von Gläubigerfragen zwinge. Fragen seien allenfalls Anregungen im Rahmen der Aufklärungspflicht des Vollstreckungsorgans. Ihm folgend LG Konstanz, Beschl. v. 12. 4. 1995, JurBüro 1996, 330, 331.

6) *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 104.

7) Vgl. hierzu LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152; LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999, DGVZ 2000, 90; LG Dortmund, Beschl. v. 8. 9. 1997, Rpfleger 1998, 34.

8) Vgl. etwa *David*, Über den Umgang mit Schuldnern, 15. Aufl., Freiburg 1999, Rdnr. 713.

9) z. T. wird hier einseitig nur der verfassungsmäßige Schutz des Schuldners betrachtet, vgl. etwa *Vollkommer*, Rpfleger 1982, 1, 5; hierauf weist zu recht *Gerhardt,* ZZP 95 (1982), 467, 468 hin; zur Problematik auch *Wieser*, ZZP 98 (1985), 50.

10) *Wieczorek/Schütze*, ZPO und Nebengesetze, 3. Aufl. 1999, 4. Band, 2. Teilband, § 900 Rdnr. 83 m. w. N.

11) Vgl. hierzu auch *Schmidt*, DGVZ 2000, 149.

12) *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl. § 1 / 1 a); *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Aufl., Rdnr. 3; *Lipross*, Vollstreckungsrecht, 8. Aufl. Rdnr. 6.

wird oft bemüht sein, die Eintragung im Schuldnerverzeichnis durch den Ausgleich der Forderung zu verhindern. Ebenso wie die Eintragung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherheit (Schufa) führt diese nämlich zum Verlust der Kreditwürdigkeit des Schuldners im Geschäftsverkehr[13]). Eine Untersuchung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz vom 1. 8. 1999[14]) auf der Grundlage tatsächlich ausgezählter 1 116 Fallakten hat ergeben, dass in immerhin 14,1 % aller Fälle die Schuldner nach Antragstellung durch den Gläubiger Zahlungen geleistet haben. Ein Nachweis dafür, dass die Erfolglosigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen ihren Grund – jedenfalls auch in mangelnder Zahlungswilligkeit haben kann.

Das Interesse des Gläubigers ist letztlich nicht nur auf die Information über die Existenz von Vermögenswerten gerichtet, sondern auch auf beweiskräftige Unterlagen und Nachweise, um auf diese Vermögenswerte auch tatsächlich und – ggf. mit gerichtlicher Hilfe gegen Drittschuldner oder Dritte als Gewahrsamsinhaber – zugreifen zu können.

3. Die Ausgangslage für den Schuldner

Der Schuldner ist verpflichtet, die titulierte Forderung auszugleichen. Maßnahmen, die diese Verpflichtung unterlaufen sind zunächst nicht schutzwürdig. Ist der Schuldner tatsächlich zahlungsunfähig und nicht nur zahlungsunwillig, so ist er dagegen vor unzulässigem Druck durch den Gläubiger mit dem Ziel des Forderungsausgleichs aus nicht pfändbarem Vermögen, zu schützen. Nur in diesem Sinne ist der Schuldner vor der unzulässigen Ausforschung seiner allgemeinen Lebensverhältnisse zu schützen.

Ein umfassendes und präzises Vermögensverzeichnis, dass das Vertrauen des Gläubigers findet, liegt so nicht nur in dessen Interesse. Ein solches Vermögensverzeichnis zeigt dem Gläubiger den Weg zu einer effektiven Zwangsvollstreckung oder die – jedenfalls derzeitige – Erfolglosigkeit weiterer Vollstreckungsversuche. Damit verhindert es einerseits zu Lasten des Schuldners gehende kostenträchtige Vollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage von Vermutungen. Dies ist ein unmittelbarer Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes[15]). Überzeugt der Schuldner den Gläubiger von seiner Zahlungsunfähigkeit, so befreit er sich andererseits – zumindest vorübergehend – vom Druck weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die vollständige Auskunft des Schuldners über den Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen oder vermeintlich nicht durchsetzbare Forderungen eröffnet dem juristisch beratenen bzw. geschulten Gläubiger ggf. Zugriffsmöglichkeiten, die der Schuldner als Vermögensreserve nicht erkannt hat. Gleiches gilt für Vertragsgestaltungen mit unzulässigen Forderungen[16]). Es liegt im objektiven Interesse des Schuldners diese Vermögensreserven zu mobilisieren, um gänzliche Befreiung von seiner Schuld zu erlangen.

Auch die vorherige und ergänzende schriftliche Fragestellung durch den Gläubiger stellt sich für den gutwilligen Schuldner mehr als Schutz denn als besondere Belastung dar. Der Schuldner ist in diesen Fällen in der Lage, sich auch auf schwierige oder umfangreiche Fragen vorzubereiten und einschlägige Unterlagen herauszusuchen und vorzulegen. Damit wird er vor übereilten Angaben im Termin ohne vorherige sachgerechte Überprüfung bewahrt. Solche übereilten und dann ggf. unrichtigen Angaben können den Schuldner in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Auch die extensive Befragung durch Fragenkataloge ist nicht von vornherein negativ zu beurteilen. Sollten sich hier Fragen gegenüber dem verwandten Vordruck wiederholen, ist es dem Schuldner ohne großen Aufwand möglich diese durch Bezugnahmen („siehe Frage XY“) zu beantworten. Letztlich erspart diese Verfahrensweise dem Schuldner – im Übrigen auch dem Gerichtsvollzieher – zeitaufwendige Ergänzungen im Termin oder gar in einem aufwendigeren Ergänzungsverfahren.

Nicht geschützt werden kann dagegen der böswillige Schuldner, dessen alleiniges Interesse darin besteht, die effektive Zwangsvollstreckung des Gläubigers zu behindern. Soll vermieden werden, dass der Gläubiger in die Selbsthilfe flieht, d. h. versucht auf andere Weise auf den Schuldner Druck auszuüben, muss der Vermögensverschleierung durch eine mangelhafte oder verzögernde Vermögensoffenbarung im Sinne einer effektiven Zwangsvollstreckung entgegengetreten werden.

4. Fragen des Gläubigers im Spiegel der neueren Rechtsprechung

Der Rechtsprechung lassen sich in den letzten Jahren unterstützt von der Literatur Zeichen für eine Ausweitung und Vertiefung der Auskunftspflicht des Schuldners entnehmen. Dies gilt zunächst weniger für Fragen zur erstmaligen Vorlage des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Verstärkt ist dies dagegen für die Nachbesserung und Ergänzung eines lückenhaften oder unklaren Vermögensverzeichnisses feststellbar. Diese Differenzierung erscheint unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange von Gläubiger und Schuldner wie unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nur selten gerechtfertigt.

4.1 Umfang der Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses

Rechtsprechung und Literatur gehen bisher überwiegend davon aus, dass das Nachbesserungsverfahren nicht der Korrektur falscher, sondern allein der Ergänzung unvollständiger oder ungenauer Angaben dient[17]). Eine falsche eidesstattliche Versicherung sei nach § 156 StGB strafrechtlich zu verfolgen. Im Übrigen könne die Abgabe einer erneuten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO verlangt werden, wenn die Unwahrheit einer Angabe glaubhaft gemacht werde[18]).

Diese Auffassung gerät durch eine Entscheidung des LG Stendal[19]), der sich inzwischen weitere Gerichte angeschlossen haben[20]), in die Diskussion[21]). Das Landgericht Stendal ist

---

13) Vgl. hierzu auch *David*, MDR 2000, 195; *Wieczorek/Schütze*, ZPO und Nebengesetze, 3. Aufl., 4. Band, 2. Teilband, 1999, § 903 Rdnr. 3.

14) Veröffentlicht im Internet unter der Adresse www.uni-konstanz.de/rtf/praktfg/eidvers.htm.

15) So schon zu Recht *Behr*, JurBüro 1994, 193.

16) Ein Beispiel ist das Urteil des BGH vom 24. 10. 2000 – XI ZR 273/99 – (zur Veröffentlichung vorgesehen), wo sich aus einer intensiven Prüfung der Bedingungen eines Darlehnsvertrages ein Rückforderungsanspruch von über 40 000,00 DM ergab.

17) *Zöller-Stöber*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 903 Rdnr. 14; *Baumbach/Lauterbach-Hartmann* § 903 Anm. B.

18) *Zöller-Stöber*, a.a.O., § 903 Rdnr. 7.

19) LG Stendal, Beschl. v. 24. 9. 1999, JurBüro 2000, 45 mit zustimmender Anm. *Buschmann*.

20) AG Lampertheim, Beschl. v. 15. 2. 2000, DGVZ 2000, 123; auch das AG Hadamar spricht in einem Beschl. v. 8. 3. 2000, DGVZ 2000, 141 davon, dass die Ergänzung auch bei falschen Angaben möglich sei, ohne diese Erweiterung im einzelnen zu erläutern. In eine ähnliche Richtung weist auch die Entscheidung des LG Stuttgart, Beschl. v. 29. 2. 2000, DGVZ 2000, 153, wo ausgeführt wird, dass unvollständige Angaben fast stets auch falsch sein werden, ohne diese Frage weiter zu vertiefen. Ebenso das LG Darmstadt, Beschl. v. 14. 7. 1998, JurBüro 2000, 101, wobei offen bleibt, welche Anforderungen an den „Nachweis“ der Unwahrheit gestellt werden.

21) *Schmidt* DGVZ 2000, 149, 150; ders. DGVZ 1999, 53, 54.

der Auffassung, dass es eine sachgerechte Abgrenzung zwischen unvollständiger und falscher Angabe nicht geben könne.

Die Entscheidung verdient im Ergebnis Zustimmung. Das Offenbarungsverfahren ist Grundlage für eine effektive Zwangsvollstreckung. Eine solche wird vereitelt, wenn die notwendige Informationsbeschaffung für den Gläubiger zunächst durch falsche Angaben des Schuldners und im weiteren durch meist nicht kurzfristig abgeschlossene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen hinausgezögert wird. Zudem haben die staatsanwaltlichen Ermittlungen eine andere Zielrichtung. § 156 StGB soll vor allem auch general-präventiv wirken und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Schuldner im Angesicht der Strafbarkeit eine zutreffende eidesstattliche Versicherung abgibt. Versagt dieser Ansatz, ist es nicht Aufgabe des Strafrechts, dem Gläubiger die Grundlage für eine weitere Vollstreckung zu schaffen. Dies ist Aufgabe der Zwangsvollstreckungsorgane. Dem zahlungsunwilligen Schuldner wird geradezu in die Hände gespielt, wenn die Informationsbeschaffung als Grundlage einer Glaubhaftmachung nach § 903 ZPO durch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren verzögert wird und zwischenzeitlich z. B. Fristen für die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz ablaufen. Das Ergänzungsverfahren erscheint auch dem Verfasser der geeignete Weg für eine „vollstreckungsrechtliche Lösung" zu sein, denn das Nachbesserungsverfahren soll sicherstellen, dass die schon ursprünglich nach § 807 ZPO gegebene umfassende Offenbarungspflicht erfüllt wird. Dies schließt die – aus generalpräventiven Gründen weiter notwendige – strafrechtliche Verfolgung des Klägers nicht aus. Die von der bisher h. M. für zulässig erachtete erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO[22]) benachteiligt den Gläubiger – neben den rein praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten – dagegen unangemessen. Zunächst wird der Gläubiger durch dieses Verfahren gezwungen, die unwahren Angaben des Schuldners glaubhaft[23]) zu machen. Dazu ist der Gläubiger hinsichtlich der Kosten vorleistungspflichtig. Während das Ergänzungsverfahren mit den Gebühren für das ursprüngliche Verfahren abgegolten ist, entstehen für das Verfahren auf erneute Abgabe der Offenbarungsversicherung erneut Gebühren.

4.2 Anforderungen an ergänzende Fragen

Rechtsprechung und Literatur zeigen sich bezüglich des Fragerechtes des Gläubigers weiter uneinheitlich. Die Voraussetzungen für ein ergänzendes Fragerecht des Gläubigers werden an einzelnen Fragen und Formulierungen ausgerichtet.

Stöber[24]) hält an seiner Auffassung fest, dass der Schuldner nicht verpflichtet ist, Fragen des Gläubigers zu beantworten. Es handele sich insoweit nur um Anregungen an das Vollstreckungsorgan im Rahmen der von Amts wegen wahrzunehmenden Aufklärungspflicht. Es obliege allein dem Schuldner, ein vollständiges Vermögensverzeichnis vorzulegen. Hierbei werde er durch das Vollstreckungsorgan im Rahmen einer umfassenden Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO unterstützt. Für Fragen des Gläubigers fehle es sowohl an einem Erfordernis als auch an einer Rechtsgrundlage.

Der andere Teil der Literatur[25]) tritt weiterhin für ein extensives Fragerecht des Gläubigers ein.

Ein Teil der Rechtsprechung lässt sowohl mit dem Antrag auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses als auch im Nachbesserungs- bzw. Ergänzungsverfahren nur solche Fragen zu, die der konkreten Situation des Schuldners Rechnung tragen und nicht zu einer reinen Ausforschung des Schuldners führen[26]). Die Fragen des Gläubigers müssten deshalb über den amtlichen Vordruck hinausgehen oder die dortigen Fragen weiter konkretisieren[27]). Zum Teil wird verlangt, dass für den Vermögensbesitz im zu erfragenden Bereich konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen[28]). Ein anderer Teil der Rechtsprechung verlangt darüber hinaus sogar die Glaubhaftmachung dieser Anhaltspunkte[29]). Der Gerichtsvollzieher sei deshalb nicht verpflichtet, dem Schuldner einen vom Gläubiger eingereichten pauschalen schriftlichen Fragenkatalog ohne Bezug zum konkreten Einzelfall zur Beantwortung vorzulegen[30]). Dies führt dazu, dass Fragen zum ersten Termin zur Vermögensoffenbarung weitgehend zurückgewiesen werden, weil es an konkreten Anhaltspunkten für Vermögenswerte im betroffenen Rechtsbereich fehlt. Der Gläubiger ist hier auf die – für ihn zeit- und kostenträchtige – Teilnahme am Offenbarungstermin oder das Nachbesserungsverfahren angewiesen.

Der Ansicht von *Stöber* muss nachhaltig widersprochen werden. 1999 waren 4215,26 Gerichtsvollzieherstellen in Deutschland besetzt[31]). Gleichzeitig wurden 3 006 470 Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eingeleitet[32]). Dies bedeutet, dass auf jeden Gerichtsvollzieher rund 713 Verfahren entfallen, statistisch also pro Arbeitstag mehr als drei Verfahren[33]). Angesichts dieser Belastung ist es praxisfern dem Gerichtsvollzieher über § 139 ZPO die volle Verantwortung für die Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses aufzuerlegen. Der Hinweis darauf, dass die Verpflichtung zur Vollständigkeit den Schuldner treffe, ist nur theoretischer Natur. Dies würde auf Seiten des Schuldners erhebliche Rechtskenntnisse voraussetzen – man denke nur an die anfechtbaren Rechtshandlungen – die regelmäßig gerade fehlen[34]). Dem Gerichtsvollzieher kann nicht empfohlen werden, sich diese Ansicht zu eigen zu machen, da er sich dann einer der Aufklärungspflicht entsprechenden umfassen-

---

22) Vgl. hierzu *Zöller-Stöber*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 903 Rdnr. 7; *Wieczorek/Schütze*, ZPO und Nebengesetze, 3. Aufl., 4. Band, 2. Teilband, 1999, § 903 Rdnr. 80.

23) LG Koblenz, Beschl. v. 16. 12. 1997, DGVZ 1998, 76 = JurBüro 1998, 212.

24) *Stöber*, Rpfleger 1994, 321 und jetzt bestätigend *Zöller-Stöber*, § 807 Rdnr. 19.

25) *Behr*, Rpfleger 1988, 1; derselbe JurBüro 1996, 289; derselbe JurBüro 1996, 401 und 457; *David*, MDR 2000, 195; *Spring*, NJW 1994, 1108; *Enders*, JurBüro 2000, 155; *Steder*, Rpfleger 1998, 409, 414 unter Bezugnahme auf *Behr*, a.a.O.

26) LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 2000, DGVZ 2000, 90; LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 2000, JurBüro 2000, 44; LG Braunschweig, Beschl. v. 10. 8. 1998, JurBüro 1999, 46.

27) LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152; LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 2000, JurBüro 2000, 44 m. w. N.; leider jeweils ohne Begründung, woraus sich dies im Einzelnen ergeben soll.

28) LG Augsburg, Beschl. v. 18. 5. 1993, DGVZ 1993, 136 = JurBüro 1993, 751 = Rpfleger 1993, 454; AG Lindau, Beschl. v. 21. 12. 1999, DGVZ 2000, 124; LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 2000, JurBüro 2000, 44.

29) AG Lindau Beschl. v. 21. 12. 1999, DGVZ 2000, 124; LG Aurich, Beschl. v. 14. 4. 1998, JurBüro 1999, 553.

30) LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999, DGVZ 2000, 90; LG Dortmund, Beschl. v. 8. 9. 1997, Rpfleger 1998, 34.

31) Vgl. die Statistik in DGVZ 2000, 143.

32) ebenda.

33) Vgl. hierzu auch *David*, MDR 1998, 1083, 1084 und *Seip*, DGVZ 1998, 1, 6 für die Statistik 1996. Danach waren es noch rund zwei Verfahren je Arbeitstag.

34) *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 104 weisen zutreffend darauf hin, dass auch beim Gerichtsvollzieher selbst erhebliche Rechtskenntnisse erforderlich sind.

den Amtspflicht ausgesetzt sieht, die wiederum mit einer dementsprechenden Schadensersatzpflicht korrespondieren kann. Die Vielzahl der Entscheidungen zu zugelassenen Fragen des Gläubigers belegen eindrucksvoll, dass die umfassende Aufklärung des Schuldners durch den – weitgehend überlasteten[35]) – Gerichtsvollzieher nur ein theoretischer Anspruch ohne tatsächliche Realisierungschance ist.

Aber auch die Rechtsprechung vermag nur bedingt zu überzeugen. Konsequent angewandt führt sie dazu, dass die Vermögensoffenbarung prinzipiell in zwei Schritten erfolgen muss. Zunächst die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner auf der Grundlage des amtlichen Vordrucks. Anschließend dann die mögliche Nachbesserung auf der Grundlage eines ergänzenden Fragenkataloges des Gläubigers.

Die Rechtsprechung konsequent weiter gedacht, ist der Schuldner auch nicht zur Beantwortung der Fragen aus dem amtlichen Vordruck verpflichtet. Denn auch hier fehlt es regelmäßig an konkreten Anhaltspunkten für Vermögenswerte des Schuldners. So kann kaum davon ausgegangen werden, dass Schuldner regelmäßig Wertpapiere oder Kunstgegenstände besitzen. Der amtliche Vordruck fragt gleichwohl danach.

Der von der überwiegenden Rechtsprechung bisher gewählte Ansatzpunkt wird zu einer weiteren Vermehrung der Nachbesserungsverfahren und damit zu einer weiteren Belastung der Vollstreckungsorgane führen.

Ausgehend von einer umfassenden Offenbarungspflicht des Schuldners im Hinblick auf sein Vermögen, erscheint es naheliegender, einen anderen Ansatz zu wählen. Entscheidend für die Zulässigkeit einer Frage sollte allein sein, ob diese auf die Offenbarung eines Vermögenswertes zielt, der grundsätzlich dem Vollstreckungszugriff unterworfen sein kann. Dieses Erfordernis sollte dann gleichermaßen für die Fragen im amtlichen Vordruck wie für ergänzende Fragen des Gläubigers gelten. Für eine Differenzierung gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Dies bedeutet, dass der Gläubiger, soweit dies nicht ohnehin offensichtlich ist, nur darzulegen hat, dass die abstrakt erstrebten Auskünfte den Nachweis der Voraussetzungen einer vollstreckungsrechtlichen Zugriffsnorm ermöglichen. Ob der Zugriff tatsächlich erfolgen kann und zu einer ganz oder teilweisen Befriedigung der Forderung führt, ist dann im entsprechenden Vollstreckungsverfahren zu klären. Wer das Fragerecht an den Vortrag konkreter Anhaltspunkte für weitere Vermögenswerte oder gar an deren Glaubhaftmachung knüpft, läuft Gefahr, dass er die erst beim konkreten Vollstreckungszugriff anzustellenden Prüfungen ins Verfahren zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses vorverlagert. Ob ein abstrakt möglicher Zugriff letztlich auch konkret zur Befriedigung führen kann, ist – allenfalls mit der Ausnahme evidenter Fälle – jedoch nicht im Offenbarungsverfahren zu prüfen[36]). Dafür dürfte dem Gerichtsvollzieher, wie zuvor dem Rechtspfleger die nötige Prüfungskompetenz fehlen[37]). Eine Auseinandersetzung mit der Frage der Prüfungskompetenz des Gerichtsvollziehers als Teil der Zuständigkeitsverteilungen im Vollstreckungsrecht fehlt bisher. Auch muss man sich bewusst sein, dass mit solchen Anforderungen dem Schuldner, der Vermögenswerte bewusst verschleiern will, in die Hände gespielt wird. Dies zeigen schon die Vielzahl streitiger Erinnerungsverfahren, die allesamt dem Schuldner eine zeitliche Atempause verschaffen. Dies kann das Vertrauen der Gläubiger in eine effektive staatliche Zwangsvollstreckung nachhaltig erschüttern und damit das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen. Zugleich besteht die Gefahr, dass die Gläubiger nach anderen, außerhalb der staatlichen Verantwortung liegenden Formen suchen, um ihre Forderungen einzutreiben. Die Vielzahl der Beiträge, Abhandlungen, Seminare und Informationsdienste zur effektiven Zwangsvollstreckung mit „Tipps und Tricks" für den Gläubiger sind ein deutliches Zeichen dieser Entwicklung. Letztlich darf es nicht an der Formulierungskunst des Gläubigers oder dessen Vertreters liegen, ob eine Frage zugelassen werden kann. In diesem Sinne dient das Offenbarungsverfahren zu Recht der Ausforschung des Schuldners. Dieser soll alle denkbaren Vermögenswerte aufzeigen, auf die ein Vollstreckungszugriff nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Der Gerichtsvollzieher ist so in der Lage eine klare Grenzlinie zwischen zulässiger Frage und allgemeiner Ausforschung der Lebensumstände des Schuldners zu ziehen.

Dagegen geht es zu weit, wenn verlangt wird, dass der Gläubiger *konkrete* Anhaltspunkte für eine entsprechende Vermögensposition behauptet und diese noch glaubhaft machen soll. § 807 ZPO normiert ein solches Erfordernis nicht. Ganz im Gegenteil ergibt sich aus einem Vergleich mit § 903 ZPO, dass nur bei der erneuten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im geschützten Zeitraum von drei Jahren nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO der neuere Vermögenserwerb glaubhaft zu machen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine solche Glaubhaftmachung bei § 807 ZPO gerade nicht verlangt werden kann.

Die Grenze des abstrakten Fragerechtes ist erst dort zu ziehen, wo weder ersichtlich ist noch erläutert wird, dass die Beantwortung der vorgelegten Fragen einen erweiterten Vollstreckungszugriff ermöglichen. In diesem Fall besteht die Vermutung, dass die Fragen anderen, regelmäßig vollstreckungsfremden Zwecken dienen, insbesondere dem Versuch, den Schuldner unter Druck zu setzen. Wird die Ausübung von Druck auf den Schuldner aber zum eigentlichen Zweck des Antrages auf Abgabe der Offenbarungsversicherung, so fehlt es am nötigen Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag. In diesem Fall wird das Verfahren missbraucht.

4.3 Einzelne Fragen im Spiegel der Rechtsprechung

Die dargestellten Auffassungen spiegeln sich auch in der neueren Rechtsprechung zur Zulässigkeit einzelner Fragen wider. Zu immer wiederkehrenden Fragekomplexen soll der Stand der neueren Rechtsprechung nachfolgend aufgearbeitet werden. Dabei soll auch immer hinterfragt werden, ob der gestellte Fragenkomplex jeweils überhaupt einen möglichen Vollstreckungszugriff ermöglichen kann.

4.3.1 Fragen nach der Krankenkasse

Das Landgericht Marburg[38]) hat die Frage nach einer Krankentagegeld- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des LG Passau[39]) vor dem Eintritt des Versicherungsfalls für unzulässig gehalten. In gleicher Weise sei die Frage nach der Krankenkasse zu beanstanden[40]). Hier komme schon grundsätzlich kein pfändbarer

[35]) *Seip*, ZRP 2000, 452 spricht von einer Belastung von 160 % des durchschnittlichen Pensums.

[36]) In der Tendenz wohl a. A. *Seip* (Anm. der Schriftleitung), DGVZ 2000, 153.

[37]) Dies übersieht die Entscheidung des LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152, wenn davon gesprochen wird, dass die Frage der Pfändbarkeit künftiger Forderungen zu problematisieren sei.

[38]) LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152.

[39]) LG Passau, Beschl. v. 16. 5. 1995, JurBüro 1996, 329, 330.

[40]) LG Saarbrücken DGVZ 1998, 77; ebenso – ohne Begründung – AG Bremen-Blumenthal, Beschl. v. 21. 7. 1999, DGVZ 2000, 42.

Anspruch in Betracht[41]). Dies hat das LG Bonn[42]) – zu Recht – anders gesehen. In Betracht kommt einerseits die Pfändung von Erstattungsansprüchen, insbesondere bei privaten Krankenversicherungen auch von Beitragserstattungsansprüchen, sowie andererseits auch etwa der Bezug von Krankengeld[43]). Ob eine solche Forderung tatsächlich besteht, ist erst im Einziehungsverfahren zu prüfen, da selbst im Verfahren zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nur die angebliche Forderung gepfändet wird.

4.3.2 Fragen zum Bezug von Sozialleistungen

Im Hinblick auf die nach § 54 SGB I beschränkte Pfändbarkeit von Sozialleistungen werden Fragen nach diesen weitgehend für unberechtigt gehalten. Diese Auffassung ist durch das LG Aschaffenburg[44]) nun noch einmal bestätigt worden.

4.3.3 Auskunft zu Einkünften aus Schwarzarbeit

Streitig bleibt auch weiter die Frage nach der Schwarzarbeit des Schuldners. Während ein Teil der Rechtsprechung der Auffassung ist, der Schuldner müsse keine Fragen beantworten, durch die er sich der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt[45]), stellt ein anderer Teil allein auf die Offenbarungspflicht allen Vermögens ab[46]). Die Stimmen der Literatur messen auch diese Frage allein an der grundsätzlichen Offenbarungspflicht des Schuldners[47]). Das LG Wuppertal[48]) hat die Frage nach Einkünften aus Schwarzarbeit jedenfalls dann zugelassen, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Solche Anhaltspunkte hat das Landgericht in der Ausbildung des Schuldners als Maler und Lackierer, der Angabe, der beziehe keine Sozialleistungen und verfüge über kein regelmäßiges Einkommen sowie der Mitteilung, er übe Gelegenheitsarbeiten (s. u.) aus und erhalte hier Einkünfte von nicht näher spezifizierten Auftraggebern, gesehen. Auf „irgendwelche ‚strafrechtlichen Folgen' bei den zu wahrheitsgemäßen, vollständigen Angaben verpflichtenden Schuldner" komme es dagegen nicht an. Dem entspricht eine Entscheidung des LG Bochum[49]). Danach hat der Schuldner alle Auftraggeber anzugeben. Auf die steuer- oder sozialabgabenrechtliche Behandlung der Einnahmen komme es nicht an. Das LG Hamburg[50]) hat hierzu ausgeführt, dass der Verpflichtung Auskunft zu erteilen aufgrund des durch den Titel begründeten besonderen Pflichtenverhältnisses gegenüber dem Gläubiger der Vorrang gebühre. Die Gefahr der Selbstbezichtigung trete demgegenüber zurück. Den Entscheidungen ist in vollem Umfange zuzustimmen. § 807 ZPO enthält keine Einschränkungen für die Angabe von Einkommensquellen. Dass der Schuldner sich durch die Beantwortung der Frage eventuell einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, kann nicht als besondere Härte angesehen werden. Anderenfalls wird der pflichtwidrig handelnde Schuldner gegenüber dem rechtstreuen Schuldner, dessen Einkünfte dann allein pfändbar wären, unzulässig begünstigt.

4.3.4 Der Kundenstamm Selbstständiger/ Gelegenheitsarbeiter

Immer wieder Anlass zu streitigen Auseinandersetzungen gibt die Frage nach dem Kundenstamm von Selbstständigen. Das AG Hadamar[51]) hat entschieden, dass § 807 ZPO auf die detaillierte Bezeichnung von Forderungen abziele. Das Verlangen nach Vorlage einer Kundenliste, gleich ob gegen diese eine Forderung bestehe oder nicht, sei deshalb zurückzuweisen. Ebenso hatte bereits das LG Bremen[52]) entschieden. Das AG differenziert hier aber nicht hinreichend zwischen möglichen zukünftigen Forderungen und unsicheren Erwerbsaussichten[53]). So hat das AG Bremen-Blumenthal[54]) die Frage nach den regelmäßigen Auftraggebern der letzten zwölf Monate und die durchschnittliche Höhe der Entlohnung für zulässig gehalten, ohne allerdings näher auszuführen, was unter „regelmäßigen" Auftraggebern zu verstehen ist. Die LG Nürnberg-Fürth[55]) und Darmstadt[56]) verzichten auf dieses einschränkende Merkmal und verpflichten den Schuldner damit im Ergebnis zu einer vollständigen Vorlage der Kundenliste der letzten zwölf Monate. Ebenso haben das LG Bochum[57]) und das LG Aschaffenburg[58]) entschieden. Den Beginn des Rückrechnungszeitraums hat das LG Bochum dabei im Hinblick auf den beabsichtigten Vollstreckungszugriff mit dem Zeitpunkt des Ergänzungstermins bestimmt. Das LG Karlruhe[59]) zieht die Grenzen hier enger. Zunächst greift es ebenfalls auf den Zeitraum der letzten zwölf Monate zurück und ist dann weiter der Auffassung, dass nach der Art der Tätigkeit des Schuldners zu beurteilen sei, ob einzelne Geschäftskontakte eine Indizwirkung für zukünftige Rechtsbeziehungen haben. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn sich die Auftraggeber des Schuldners (Unternehmer für Erdarbeiten) nicht aus Laufkundschaft zusammensetzen und dem Schuldner zumindest drei Aufträge in diesem einen Jahr erteilt haben. Anzugeben sei dann jeweils Name und Anschrift des Auftraggebers, die Anzahl der erteilten Aufträge und das jeweilige Auftragsvolumen. *Enders*[60]) weist zutreffend darauf hin, dass die restriktive Rechtsprechung an den Bedürfnissen der Praxis vorbeigeht. Solange und soweit der Schuldner nur verpflichtet sein soll, die jeweils aktuellen Kunden mit Außenständen anzugeben, wird die Pfändung regelmäßig ins Leere gehen, da diese Außenstände bis zu einer Pfändung entweder schon eingetrieben sind oder wegen mangelnder Solvenz des Drittschuldners nicht realisierbar sind. Die einschränkende Rechtsprechung vernachlässigt zu sehr den Zweck des Offenbarungsverfahrens, dem Gläubiger die notwendigen Informationen zu verschaffen, damit seine Forderung doch noch ausgeglichen wird.

---

41) Ebenso das LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 1999, JurBüro 2000, 326.

42) LG Bonn, Beschl. v. 7. 3. 2000, DGVZ 2000, 119, 120.

43) Bezüglich der Krankenhaustagegeldversicherung lässt auch das LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 1999, JurBüro 2000, 326 die Frage zu.

44) LG Aschaffenburg, Beschl. v. 10. 2. 1998, JurBüro 1999, 552.

45) LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000, DGVZ 2000, 152; LG Passau, Beschl. v. 16. 5. 1995, JurBüro 1996, 329, 330; LG Aschaffenburg, Beschl. v. 10. 2. 1998, JurBüro 1999, 552, 553; ohne nähere Begründung ebenso LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 2000, JurBüro 2000, 326.

46) LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 1999, JurBüro 2000, 44, 45; LG Saarbrücken DGVZ 1998, 77; LG Hamburg, Beschl. v. 12. 2. 1996, JurBüro 1996, 331.

47) *Spring*, a. a. O., S. 1109; LG Hamburg, Beschl. v. 12. 2. 1996, JurBüro 1996, 331.

48) LG Wuppertal, Beschl. v. 20. 4. 1999, DGVZ 1999, 120.

49) LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 1999, JurBüro 2000, 44, 45.

50) LG Hamburg, Beschl. v. 12. 2. 1996, JurBüro 1996, 331. Das LG ist zugleich der Auffassung, dass die Selbstbezichtigung einem strafrechtlichen Verwertungsverbot unterfalle.

51) AG Hadamar, Beschl. v. 8. 3. 2000, DGVZ 2000, 141.

52) LG Bremen, Beschl. v. 2. 11. 1999, JurBüro 2000, 154, 155 m. Anm. *Enders*.

53) Insoweit im Ansatz differenzierend die Entscheidung des LG Bremen, Beschl. v. 2. 11. 1999, JurBüro 2000, 154.

54) AG Bremen-Blumenthal, Beschl. v. 21. 7. 1999, DGVZ 2000, 42.

55) LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 3. 2. 2000, JurBüro 2000, 328.

56) LG Darmstadt, Beschl. v. 8. 9. 1998, JurBüro 1999, 104.

57) LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 1999, JurBüro 2000, 44.

58) LG Aschaffenburg, Beschl. v. 2. 3. 2000, JurBüro 2000, 328.

59) LG Karlsruhe, Beschl. v. 26. 6. 1997, DGVZ 1999, 156.

60) *Enders*, JurBüro 2000, 155.

4.3.5 Fragen nach Nebentätigkeitsarbeitsverhältnissen

In diesen Zusammenhang gehören auch Fragen nach sonstigen Nebentätigkeiten. Zurückgewiesen hat das LG Münster[61]) die Fragen nach weiteren Nebenarbeitsverhältnissen und weiteren Tätigkeiten eines Schuldners, der angab, er arbeite im Betrieb seiner Ehefrau. Hierbei handele es sich um reine Ausforschungsfragen und es seien keine Anhaltspunkte für solche Tätigkeiten ersichtlich. Dieser Schluss vermag nicht zu überzeugen. Es liegt heute nicht mehr außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass ein Erwerbstätiger auch Nebentätigkeiten nachgeht. Der Gläubiger kann auf die dort erzielten Einkünfte ebenso wie auf das Arbeitseinkommen zugreifen und kann deren Zusammenrechnung nach § 850 e Nr. 2 ZPO beantragen, so dass der Pfändungsschutz nur einmal greift. Vom LG Bochum[62]) wurde dagegen zutreffend die allgemeine Frage nach einer Gewerbeanmeldung des Schuldners zurückgewiesen. Allein aus der Antwort, dass eine Gewerbeanmeldung vorliegt oder nicht vorliegt, kann noch keine vollstreckungsrechtliche Konsequenz gezogen werden, so dass die Frage der Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Schuldners dient, um diesen ggf. mit der Drohung einer Anzeige an die zuständigen Behörden unter Druck zu setzen. Diese Frage braucht der Schuldner daher nicht zu beantworten.

4.3.6 Ergänzende Fragen zum Lebensunterhalt/ Lohnverschleierung

Besondere Probleme bereitet dem Gläubiger in der Praxis der Nachweis einer Lohnverschiebung bzw. -verschleierung nach § 850 h ZPO. Die aktuelle – auch hier weiterhin uneinheitliche[63]) – Rechtsprechung zeigt hier die Gläubigerprobleme durch eine Vielzahl von Entscheidungen. Ein Teil der Rechtsprechung gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, durch weitere Fragen zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses eine Pfändung beim begünstigten Dritten zu bewirken und die Lohnverschiebung bzw. -verschleierung in einem Einziehungsprozess auch durchzusetzen.

So haben das LG Bonn[64]) und das LG Aschaffenburg[65]) einen Schuldner, der angegeben hat, er verfüge über kein Einkommen und Vermögen und habe nur bei seiner Lebensgefährtin eine Schlafstelle, verpflichtet, ergänzende Angaben zu machen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Schuldner als Gegenleistung Dienstleistungen für die Lebensgefährtin in einem Umfang erbringe, dass eine Pfändung verschleierten Arbeitseinkommens im Sinne von § 850 h ZPO in Betracht komme[66]). In gleicher Weise hat das AG Lampertheim[67]) in dem Fall entschieden, als sich aus den Angaben des Schuldners ergab, dass dieser von 162,60 DM im Monat lebe. Dies sei nicht glaubhaft. Das LG Aschaffenburg[68]) hat Anhaltspunkte für eine mögliche Pfändung von Ansprüchen nach § 850 h ZPO auch noch bei der Angabe eines monatlichen Nettolohns vom 885,45 DM gesehen. Das LG Lübeck[69]) entschied ebenso bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1 000,00 DM[70]).

Auch die Fälle, dass der Schuldner im Geschäft des Ehegatten tätig ist, erscheinen wieder häufiger. Wenn der Schuldner angibt, im Geschäft des Ehegatten unentgeltlich tätig zu sein[71]), ist er verpflichtet, nähere Angaben zu machen. So wird er Auskunft zu weiteren geldwerten Sachleistungen zu geben haben, wie Kost, Logis, Kleidung, kostenlose Waren- und Dienstleistungen oder der kostenlosen Nutzung fremder Einrichtungen[72]). Dies gilt nach Ansicht des AG Wedding[73]) in gleicher Weise, wenn die Anschrift des Schuldners und des Arbeitgebers übereinstimmen. Fragen nach Art und zeitlichem Umfang der konkreten Tätigkeit sind hier ebenfalls zulässig. Auch wenn nur ein geringfügiges Einkommen erzielt wird, bleibt Raum für eine Pfändung nach § 850 h ZPO, so dass auch hier Fragen nicht zurückzuweisen sind[74]). Die konkreten Umstände sind dann erst in einem möglichen Einziehungsprozess gegen den Drittschuldner zu klären. Gemessen an dem Grundsatz, dass der Schuldner grundsätzlich zu allen Sachverhalten Auskunft zu geben hat, aus denen sich eine Zugriffsmöglichkeit im Wege der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger ergibt, ist dieser Rechtsprechung ausdrücklich zuzustimmen.

Die entgegenstehende Rechtsprechung vermag aus eben diesem Grunde nicht zu überzeugen. So hat das LG Heilbronn[75]) eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses abgelehnt, obwohl der Schuldner angab, nur über eine wöchentliche Arbeitslosenunterstützung von 129,64 DM zu verfügen. Gleiches gilt für das LG Berlin[76]), wo der Schuldner angab, von einer monatlichen Rente von 505,00 DM zu leben, oder das LG Nürnberg-Fürth[77]), wo der Schuldner versicherte, von 524 DM monatlich zu leben und davon auch noch Kindesunterhalt in Höhe von 100,00 DM monatlich zu zahlen.

Das LG Lüneburg[78]) hat die Frage nach dem zeitlichen Umfang einer Tätigkeit als Hausmann des sonst einkommens- und vermögenslosen Schuldners für seine Lebensgefährtin mit dem Argument zurückgewiesen, allein die Tatsache, dass der Schuldner tätig sei, reiche für die weitere Zwangsvollstreckung nicht aus. Dabei verkennt das Landgericht, dass der Schuldner Auskunft in der Weise zu erteilen hat, dass ein unbeschwerter Zugriff möglich ist. Hier ist der Gläubiger in einem Einziehungsverfahren aber einem erheblichen Risiko ausgesetzt, da er ohne nähere Angaben des Schuldners zum zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit den Anspruch nicht schlüssig vortragen kann. Ebenso hatte das LG Memmingen[79]) entschieden und dies damit begründet, dass ein (verschleiertes) Arbeitsverhältnis die Unterordnung der einen Seite vorausset-

---

61) LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 1999, DGVZ 2000, 90.

62) LG Bochum, Beschl. v. 15. 1. 1999, JurBüro 2000, 44,45.

63) vgl. hierzu auch *Schmidt*, DGVZ 2000, 149.

64) LG Bonn, Beschl. v. 7. 3. 2000, DGVZ 2000, 119 = JurBüro 2000, 328.

65) LG Aschaffenburg, Beschl. v. 8. 5. 2000, JurBüro 2000, 664.

66) ebenso LG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 6. 1998, JurBüro 1998, 553.

67) AG Lampertheim, Beschl. v. 15. 2. 2000, DGVZ 2000, 123.

68) LG Aschaffenburg, Beschl. vom 10. 2. 1998, JurBüro 1998, 552.

69) LG Lübeck, Beschl. v. 5. 1. 1999, DGVZ 1999, 59.

70) Vgl. zu dieser Rechtsprechungstendenz auch die folgenden Entscheidungen: LG Stuttgart, Beschl. v. 29. 2. 2000, DGVZ 2000, 153; LG Koblenz, Beschl. v. 3. 12. 1997, JurBüro 1998, 213; LG Oldenburg, Beschl. v. 24. 4. 1998, JurBüro 1998, 553; LG Freiburg, Beschl. v. 16. 1. 1998, JurBüro 1998, 272; LG Duisburg, Beschl. v. 28. 12. 1998, JurBüro 1999, 271.

71) LG Aurich, Beschl. v. 14. 4. 1998, JurBüro 1998, 553.

72) LG Münster, Beschl. v. 9. 12. 2000, DGVZ 2000, 90; LG Kassel, Beschl. v. 1. 4. 1998, NJW-RR 1999, 508; LG Berlin, Beschl. v. 3. 4. 1996, Rpfleger 1996, 360.

73) AG Wedding, Beschl. v. 26. 6. 2000, JurBüro 2000, 544, 545.

74) Vgl. hierzu die Entscheidungen des LG Berlin, Beschl. v. 23. 1. 1995, Rpfleger 1995, 370 und Beschl. vom 3. 4. 1996, Rpfleger 1996, 360.

75) LG Heilbronn, Beschl. v. 16. 6. 1999, 1 c T 216/99.

76) LG Berlin, Beschl. v. 16. 2. 1999, 81 T 244/99.

77) LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 21. 6. 1999, 13 T 4778/99.

78) LG Lüneburg, Beschl. v. 18. 4. 2000, DGVZ 2000, 154.

79) LG Memmingen, Beschl. v. 16. 10. 1996, Rpfleger 1997, 175.

ze. Davon könne in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf der Gleichordnung der Partner beruhe, nicht gesprochen werden[80]). Dabei übersieht das Landgericht, dass diese Frage erst im Einziehungsverfahren zu prüfen ist und § 850 h ZPO im übrigen auch auf Dienste abstellt, die auch selbständig, d. h. ohne Unterordnung erbracht werden können.

Die Entscheidungen betreffen allesamt Sachverhalte, in denen nach der Vorlage eines Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner ergänzende Fragen gestellt wurden. Will der Gerichtsvollzieher ein berechtigtes Nachbesserungsverfahren mit dem damit verbundenen Zeitaufwand, der nicht gesondert vergütet wird (s. o.) vermeiden, empfiehlt es sich, diese Fragen selbst dem Schuldner zu stellen, bzw. diese Gläubigerfragen auch schon zum ersten Termin zuzulassen.Im Hinblick auf § 850 h ZPO zielen diese Fragen grundsätzlich auf eine möglicherweise verwertbare Vermögensposition und stellen damit keinen Missbrauch des Offenbarungsverfahrens dar.

4.3.7 Einkommen nahestehender Personen

Nach einer Entscheidung des LG Karlsruhe[81]) ist der Schuldner verpflichtet, über die Einkommensverhältnisse unterhaltsberechtigter Personen – im vorliegenden Fall seiner Ehefrau und seiner Tochter – Auskunft zu erteilen. Dies ergebe sich aus der Möglichkeit des Gläubigers, nach § 850 c Abs. 4 ZPO einen Antrag zu stellen, eine grundsätzlich unterhaltsberechtigte Person bei der Festsetzung des Pfändungsfreibetrages ganz oder teilweise nicht zu berücksichtigen. Ebenso hatten bereits das LG Ravensburg[82]), das LG Kassel[83]) und das LG Erfurt[84]) entschieden. Dem wird in der Literatur[85]) teilweise entgegengetreten. Hier wird angeführt, dass § 807 ZPO keine Grundlage für Auskünfte über die Vermögensverhältnisse Dritter sei.

Nach Auffassung des LG Regensburg[86]) hat der Schuldner alle notwendigen Angaben zum Einkommen des Ehegatten zu machen, wenn die Pfändung eines Taschengeldanspruches nach §§ 1360, 1360 a BGB im Raume steht. Kennt der Schuldner das Nettoeinkommen des Ehegatten nicht, so hat er nach dem LG Aschaffenburg[87]) zumindest dessen Name, Beruf und Beschäftigungsstelle anzugeben. Der Schuldner müsse den Gläubiger so in Lage versetzen, den Anspruch zu pfänden und dann auch tatsächlich einzuziehen. Ebenso hat das OLG München[88]) entschieden. Das Oberlandesgericht hat dabei ausgeführt, dass schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere an der Nichtweitergabe höchstpersönlicher Daten, nicht beeinträchtigt würden. Bei der näheren Bezeichnung von Forderungen sei dies nämlich unvermeidlich und vom Gesetzgeber so in Kauf genommen.

4.3.8 Freiwillige Zuwendungen von Dritten an den Schuldner

In den Zusammenhang verschleierten Arbeitseinkommens und Unterhaltsleistungen nahestehender Personen gehören auch Fragen nach freiwilligen (?) Zuwendungen Dritter. Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er bestreite seinen Lebensunterhalt von Zuwendungen Dritter, so hat er nach einer Entscheidung des AG Ettlingen[89]) Name und Anschrift des oder der Zuwendenden anzugeben, damit der Gläubiger die Möglichkeit hat, sich an diese Person zu wenden und so zu überprüfen (§ 840 ZPO), ob die Zuwendung pfändbar ist[90]). Letztlich sei die Frage aber schon deshalb zulässig, weil davon auszugehen sei, dass freiwillige Zuwendungen Dritter nicht von Dauer seien, der Schuldner deshalb neues Vermögen erwerben bzw. neue Einkommensquellen erschließen müsse, so dass dem Gläubiger dann jedenfalls die Möglichkeit für einen Antrag nach § 903 ZPO eröffnet sei. Auch muss berücksichtigt werden, dass der „freiwilligen" Zuwendung doch eine Gegenleistung in Form der Verrichtung von Diensten gegenübersteht[91]). Aus diesem Grunde wird auch der Zeitraum der bisherigen Zuwendung[92]) und deren Höhe[93]) anzugeben sein. Ähnlich hatte – ohne nähere Begründung – bereits das AG Bremen-Blumenthal[94]) entschieden.

4.3.9 Zuwendungen des Schuldners an Dritte

Der Schuldner hat nach einer Entscheidung des LG Duisburg[95]) über Grund und Höhe von Zuwendungen an Dritte Auskunft zu erteilen und den Namen und die Anschrift des Zuwendungsempfängers anzugeben. Da die Frage unmittelbar auf die Anfechtung dieser Rechtshandlung nach § 3 ff AnfG zielt, ist sie zu Recht zugelassen worden.

4.3.10 Rentenanwartschaften

Nach Auffassung des LG Darmstadt[96]) hat der Schuldner nicht nur Angaben zu derzeitigen Renten- oder Versorgungsbezügen zu machen, sondern auch zu zukünftigen Renten- oder Versorgungsbezügen, da auch diese dem pfändbaren Vermögen zuzurechnen seien. Da der Schuldner von sich aus regelmäßig keinen Anlass sehe, hierüber Auskunft zu erteilen, sei schon von Amts wegen nachzufragen. Der amtliche Vordruck sei hier unzureichend. In gleicher Weise hat das LG Cottbus[97]), das LG Passau[98]), das LG Lübeck[99]) und das LG Aurich[100]) entschieden.

4.3.11 Fragen zu in Anspruch genommenen Konten

Das LG Bonn[101]) ist der Auffassung, dass der Schuldner grundsätzlich Auskunft über die Benutzung eines fremden Kontos zu geben hat. Hier kommt nämlich die Pfändung des Herausgabeanspruchs des Schuldners gegen den Dritten als eigentlichen Schuldner in Betracht. Das LG Nürnberg-Fürth[102]) hat ebenso entschieden.

---

80) Insoweit zustimmend *Zöller-Stöber*, a. a. O., § 807 Rdnr. 26.

81) LG Karlsruhe, Beschl. v. 27. 7. 1999, DGVZ 1999, 174; in der Tendenz ebenso, wenngleich im konkreten Fall verneinend: AG Obernburg/Main, Beschl. v. 23. 3. 1999, DGVZ 1999, 93.

82) LG Ravensburg, Beschl. v. 26. 4. 1996, JurBüro 1996, 492 f.

83) LG Kassel, Beschl. v. 17. 3. 1994, Rpfleger 1995, 263 f.

84) LG Erfurt, Beschl. v. 20. 10. 1998, JurBüro 1999, 159.

85) *Stöber*, Rpfleger 1994, 321, 323; *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 807 Rdnr. 27.

86) LG Regenburg, Beschl. v. 25. 1. 1999, DGVZ 1999, 60.

87) LG Aschaffenburg, Beschl. v. 8. 10. 1998, JurBüro 1999, 105.

88) OLG München, Beschl. v. 12. 8. 1999, JurBüro 1999, 605 = Rpfleger 2000, 30.

89) AG Ettlingen, Beschl. v. 3. 1. 2000, DGVZ 2000, 78.

90) Ebenso bereits LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 23. 4. 1999, JurBüro 2000, 102; LG Köln, Beschl. v. 20. 6. 1995, JurBüro 1996, 50 f; LG Lübeck, Rpfleger 1986, 99 und LG Stuttgart, Beschl. v. 24. 6. 1992, DGVZ 1993, 114 f.

91) LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 23. 4. 1999, JurBüro 2000, 102.

92) LG Köln, Beschl. v. 20. 6. 1995, JurBüro 1996, 50 f.

93) LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 23. 4. 1999, JurBüro 2000, 102.

94) AG Bremen-Blumenthal, Beschl. v. 21. 7. 1999, DGVZ 2000, 42.

95) LG Duisburg, Beschl. v. 28. 12. 1998, JurBüro 1999, 271.

96) LG Darmstadt, Beschl. v. 14. 7. 1998, JurBüro 2000, 101.

97) LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 1999, JurBüro 2000, 326.

98) LG Passau, Beschl. v. 16. 5. 1995, JurBüro 1996, 329.

99) LG Lübeck, Beschl. v. 17. 12. 1996, JurBüro 1997, 213.

100) LG Aurich, Beschl. v. 15. 10. 1996, JurBüro 1997, 213.

101) LG Bonn, Beschl. v. 7. 3. 2000, DGVZ 2000, 119, 120.

102) LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 3. 2. 2000, JurBüro 2000, 328.

Nach einem Beschluss des LG Kaiserslautern[103]) ist auch Auskunft über Konten mit einem negativen Saldo zu erteilen, da die Pfändung eines zukünftigen Aktivsaldos grundsätzlich zulässig sei. Das Landgericht widerspricht damit der anderslautenden Entscheidung des LG Heilbronn[104]).

4.3.12 Nutzung eines fremden oder sicherheitsübereigneten Kraftfahrzeuges

Das LG Cottbus[105]) hat auch Fragen nach der Nutzung eines fremden Kfz und den rechtlichen Beziehungen zum Inhaber des Kfz-Briefes zugelassen. Zutreffend weist es darauf hin, dass der Schuldner gegen den Inhaber des Kfz-Briefes ggf. einen Herausgabeanspruch aus einer uneigennützigen Treuhand haben kann[106]). So ist durchaus denkbar, dass der Schuldner zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung sein Kfz an einen Dritten übereignet, gleichzeitig aber vereinbart, dass ihm das Nutzungsrecht zusteht und der Dritte das Eigentum nur treuhänderisch für ihn hält.

Bei einem zur Sicherheit übereigneten Kraftfahrzeug ist der Schuldner nach einem Beschluss des LG Darmstadt[107]) verpflichtet anzugeben, in welcher Höhe das Darlehen noch valutiert, damit der Gläubiger prüfen kann, inwieweit ein Rückübertragungsanspruch mit Aussicht auf Erfolg gepfändet werden kann.

4.3.13 Zusatzfragen zum Grundeigentum

Wer mit Grundschulden oder Hypotheken belastetes Grundeigentum im Vermögensverzeichnis aufführt, hat nach einer Entscheidung des LG Detmold[108]) auch anzugeben, in welcher Höhe die den Grundpfandrechten zugrundeliegenden Darlehen noch valutieren und welche Rückgewähransprüche bestehen. Dabei stellt das LG darauf ab, dass diese Rückgewähransprüche grundsätzlich abtretbar[109]) und damit auch vom Gläubiger – nach § 857 ZPO – pfändbar sind[110]). Das Landgericht verlangt dabei, dass der Schuldner, der nicht selbst Darlehnsnehmer ist, seinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Dritten geltend macht, um diese Informationen zu erlangen. Zurecht weist das Landgericht darauf hin, dass es sich hierbei auch nicht um eine Auskunft über das Vermögen Dritter handelt, sondern um eine Auskunft zu der mit ihrem Grundstück gesicherten Forderung und damit zum realisierbaren Wert des Grundstückes selbst.

4.3.14 Angaben zum Mietverhältnis

Das LG Duisburg[111]) hat bei einem Schuldner, der angab über ein Einkommen von 1 200,00 DM zu verfügen, die Frage nach dem Bestehen eines Mietverhältnisses, der Miethöhe und der Nebenkosten zugelassen. Der Gläubiger müsse überprüfen können, ob die Einkommensangabe des Schuldners schlüssig sei. Diese Entscheidung geht zu weit, weil die Gläubigerfrage nicht auf einen unmittelbaren Vollstreckungszugriff gerichtet ist, sondern auf die Ausforschung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Schuldners.

5. Fazit

Der Gläubiger hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch aus Art. 14 GG auf eine effektive staatliche Zwangsvollstreckung als Ausgleich für das staatliche Gewaltmonopol. Wird dem nicht entsprochen, wird nicht nur der Gläubiger nicht befriedigt. Vielmehr liegt die Gefahr nahe, dass der Schuldner auf andere Weise unter Druck gesetzt wird. Die Zeiten der „schwarzen Männer“, die den Schuldner in einer modernen Form der öffentlichen Stigmatisierung verfolgt haben[112]), scheinen zwar vorbei zu sein. Die Gefahr des Zugriffs auf andere Mittel der Forderungsrealisierung ist damit aber nicht gebannt. Dagegen ist der Schuldner, der Vermögenswerte verschleiern will nicht schützenswert. Der Gerichtsvollzieher wird dem Rechnung zu tragen haben. Um dem berechtigten Informationsanspruch des Gläubigers zu genügen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer rechtsstaatlichen und effektiven Zwangsvollstreckung zu leisten, sollte er sich einerseits die Zeit nehmen, den Schuldner nachdrücklich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben hinzuweisen. Der Schuldner hat sich präzise, detailliert, umfassend und in zugriffsfähiger Weise[113]) über sein aktuelles Vermögen und seine Einkünfte, sowie durch möglicherweise anfechtbare Rechtshandlungen weggegebenes Vermögen zu äußern. Der Gerichtsvollzieher sollte dessen Angaben durch vollstreckungsorientierte Nachfragen unterstützen und beschleunigen. Dabei sollte der Gerichtsvollzieher Fragen des Gläubigers als Hilfestellung für eine umfassende Auskunftserteilung durch den Schuldner verstehen und zur Beschleunigung seiner Tätigkeit heranziehen. Übersendet er die Fragen mit dem amtlichen Vordruck an den Schuldner kann sich dieser vorbereiten und erfährt nicht erst im Termin, was unter „sonstigen Forderungen“ alles verstanden werden kann. Er ermöglicht dem Schuldner so eine schnelle und zugleich präzise Erstellung eines dann auch vollständigen Vermögensverzeichnisses. Im Übrigen vermeidet er so ein – auch für den Schuldner – zeitaufwendiges Ergänzungsverfahren. Der Gerichtsvollzieher wird dabei zu berücksichtigen haben, dass es nicht zuförderst seine Aufgabe ist, Fragen des Gläubigers zurückzuweisen. Hält der Schuldner einzelne Fragen für unzulässig, steht es ihm offen, hiergegen mit Rechtsmitteln, d. h. dem Widerspruch[114]) bzw. der Erinnerung nach § 766 ZPO vorzugehen. Diese Verfahren sind selten, was zeigt, dass die Vollstreckungsorgane bisher strenger waren, als die Schuldner selbst es für erforderlich gehalten haben. Auch im Hinblick auf die erheblichen Fallzahlen sollte der Gerichtsvollzieher an einer schnellen Erledigung des Verfahrens im ersten Termin ein Interesse haben und deshalb einem extensivem Fragerecht keinen Widerstand entgegensetzen. Aufwendigen Erinnerungsverfahren[115]) und letztlich auch Schadensersatzansprüchen[116]) geht der Gerichtsvollzieher so am ehesten aus dem Weg. Dies liegt letztlich auch im wohlverstandenen Kosteninteresse des Gerichtsvollziehers, da – die gegenüber der intensiven Befragung im Termin aufwendigere – Nachbesserung als Fortsetzung des alten Verfahrens[117]) kostenfrei zu erfolgen hat[118]), d. h. dem Gerichtsvollzieher nicht mehr gesondert vergütet wird. Unter Berücksichtigung des voraussichtlich am 1. 4. 2001 in Kraft tretenden neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes läuft der restriktive Gerichtsvollzieher Gefahr, mit 58,67 DM (30 Euro), für ein Offenbarungsverfahren mit anschließendem Ergänzungsverfahren zeitlich und finanziell nicht mehr auf seine Kosten zu kommen.

---

103) LG Kaiserslautern, Beschl. v. 18. 2. 1999, JurBüro 1999, 325.
104) LG Heilbronn, Beschl. v. 5. 4. 1990, Rpfleger 1990, 430.
105) LG Cottbus, Beschl. v. 25. 10. 1999, JurBüro 2000, 326, 327.
106) Ebenso bereits LG Passau, Beschl. v. 16. 5. 1995, JurBüro 1996, 329.
107) LG Darmstadt, Beschl. v. 8. 9. 1998, JurBüro 1999, 104.
108) LG Detmold, Beschl. v. 11. 8. 2000, DGVZ 2000, 169; ebenso bereits LG Koblenz, DGVZ 1992, 75 = JurBüro 1992, 570; a. A. *Kanther,* Rpfleger 1991, 327 für die Grundschuld.
109) BGH, Urteil v. 25. 10. 1984, NJW 1985, 800.
110) So auch *Zöller-Stöber*, a. a. O., § 857 Rdnr. 15, 18.
111) LG Duisburg, Beschl. v. 28. 12. 1998, JurBüro 1999, 271.
112) Vgl. Stern 1993, Heft 49, S. 226.
113) *Spring*, NJW 1994, 1108.
114) *Steder*, Rpfleger 1998, 409, 416.
115) Hierauf weist auch *Schmidt*, DGVZ 2000, 149 hin.
116) Ebenso *Spring*, NJW 1994, 1008, 1109.
117) Vgl. nur beispielhaft LG Karlsruhe, Beschl. v. 27. 7. 1999, DGVZ 1999, 173.
118) LG Frankenthal Rpfleger 1984, 195 und JurBüro 1985, 62.

Die Durchsuchungsverweigerung als Voraussetzung zur Einleitung des Offenbarungsverfahrens

Anmerkung zu den Entscheidungen des Landgerichts Köln* vom 25. 10. 2000 und des Landgerichts Aachen vom 2. 1. 2001**

Von Richter am AG Rainer Harnacke, Leiter des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs, JAFS Monschau

Beide Entscheidungen setzen sich mit der Frage auseinander, wann die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vorliegen.

Der Gesetzestext verlangt die Verweigerung der Durchsuchung (§ 758 ZPO) durch den Schuldner. Problematisch ist, ob der Schuldner persönlich bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Durchsuchung verweigert haben muss, oder ob die Verweigerung durch einen gewillkürten Vertreter (z. B. den Verfahrensbevollmächtigten) bzw. einer befugten Ersatzperson dem gleichgestellt wird. Als „befugte Ersatzperson" wird derjenige bezeichnet, der wie auch sonst im Zivilprozess (z. B. §§ 181, 759 ZPO) bei Abwesenheit des Schuldners für diesen tätig werden kann. Dies sind insbesondere der nicht schuldende Ehepartner, der Partner der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die erwachsenen Kinder, der Prokurist oder der Gewerbegehilfe.

Nach h. M. liegen die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr 3 ZPO nur vor, wenn der Schuldner persönlich bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Durchsuchung verweigert hat (vgl. AG Osterholz-Scharmbeck, DGVZ 2000, 155; *Gilleßen/Dr. Polzius*, DGVZ 1998, 97, 100; Anm. der Schriftleitung der DGVZ zu den Urteilen AG Schwelm und AG Osterholz-Scharmbeck, DGVZ 2000, 155; *Thomas-Putzo*, ZPO, 21. Aufl., § 807 Rdnr. 6; *Brox-Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl., Rdnr. 1131 a; *Hintzen*, Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher, Rdnr. 319; *Stein-Jonas*, ZPO, 21. Aufl., § 807 Rdnr. 20; *Jesse*, DGVZ 1993, 85; wohl auch: *Baumbach/Lauterbach-Hartmann*, ZPO, 59. Aufl., § 807 Rdnr. 12; AG Schwelm, DGVZ 2000, 154; *Hippler/Winterstein*, Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher, S. 28). Von gleichen Voraussetzungen geht auch die GVGA in § 185 a Nr. 2 c aus.

Eine Mindermeinung lässt die Verweigerung der Durchsuchung durch die befugte Ersatzperson als Voraussetzung für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 I Nr. 3 ZPO genügen (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 18 a; *Musielak*, ZPO, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 5). Der letztgenannten Ansicht hat sich nunmehr das Landgericht Köln in seinem Beschluss vom 25. 10. 2000 angeschlossen. Das Landgericht Aachen hingegen stellt in seinem Beschluss vom 2. 1. 2001 nicht darauf ab, dass die Ehefrau – als befugte Ersatzperson – die Durchsuchung verweigert hat, sondern der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners; mithin sein gewillkürter Vertreter.

Bei der Auslegung einer Norm ist zunächst vom Wortlaut auszugehen. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO spricht entgegen § 181 ZPO und § 759 ZPO nur vom Schuldner (ebenso jedoch auch § 758 a ZPO).

Auch der Sinn der Norm rechtfertigt es nicht, die Durchsuchungsverweigerung der befugten Ersatzperson als Voraussetzung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung genügen zu lassen. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den Schuldner erhebliche Auswirkungen hat. Der Schuldner wird in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, in welches dritte Personen Einsicht haben und die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schuldners prüfen können. Die Eintragung erfolgt daher auch dann, wenn der Gläubiger mit ihrem Unterbleiben einverstanden ist. Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bezieht Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis. Eine Eintragung bei der Schufa führt u. a. dazu, dass Kredite und Kontoverbindungen gekündigt werden können und der Schuldner keine neuen Kredite erhält. Bei Berufen mit einer besonderen Vertrauensstellung hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten rechtfertigt die Eintragung in der Schufa zudem die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO verknüpft nun die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit der Durchsuchungsverweigerung. Die Verweigerung der Durchsuchung bedeutet jedoch nichts anderes, als dass sich der Schuldner auf ein Grundrecht – die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG – beruft. Dieses Grundrecht, welches bereits in die Paulskirchenverfassung von 1849 aufgenommen wurde, will dem Bürger den Schutz eines räumlichen Bereichs garantieren, in dem er – der Einzelne – im Kreis seiner Familie ungestört und unbeobachtet leben kann. Das gewaltsame Eindringen staatlicher Organe in eine Wohnung und deren Durchsuchung bedeutet regelmäßig einen schweren Eingriff in die persönliche Lebenssphäre des Betroffenen (vgl. BVerfGE 51, 97, 107). § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht unbedenklich (vgl. bereits *Jesse*, DGVZ 1991, 97, 99; *Schilken*, ZZP 105, 426, 429; *Stein/Jonas-Münzberg*, § 807 Rdnr. 20; *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Rdnr. 48.3; *Keller*, Die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 899 Rdnr. 71; *Gilleßen/Dr. Polzius*, DGVZ 1998, 97, 100). Der Schuldner wird nämlich gezwungen, seinen Grundrechtsschutz aufzugeben, um nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet zu sein, ohne dass ein Richter entsprechend dem Vorbehalt in Art. 13 Abs. 2 GG entschieden hätte. Die grundrechtschützende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist somit vom Gesetzgeber zum Anlass genommen worden, einerseits die Rechtslage anzupassen (vgl. § 758 a ZPO) und andererseits Erleichterungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen zu schaffen. Unter Berücksichtigung dessen, dass nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Berufung auf ein Grundrecht eine Sanktion zur Folge hat, muss die genannte Vorschrift zumindest mit Zurückhaltung ausgelegt werden.

Nur dann, wenn der Schuldner vom Gerichtsvollzieher persönlich angetroffen wird und er von diesem über die Rechtsfolgen der Durchsuchungsverweigerung belehrt wird, ist er nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet (so auch § 185 a Nr. 2 c GVGA). Wird der Schuldner vom Gerichtsvollzieher angetroffen und ihm die bevorstehende Zwangsvollstreckung bekannt gegeben, muss der Schuldner abwägen, ob er den Schutz seines persönlichen Lebensbereiches höher bewertet, als die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Bei Abwesenheit des Schuldners kann weder die vom Gerichtsvollzieher angetroffene befugte Ersatzperson, die nicht einmal eine Vertretungsvollmacht hat (§ 181 ZPO schafft im Rahmen der Zustellung kraft Gesetzes eine entsprechende Ermächti-

*) DGVZ 2001, S. 44.
**) DGVZ 2001, S. 61.

gung), noch ein gewillkürter Vertreter (z. B. ein Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter oder ein Prokurist) statt des Schuldners diese wertende Entscheidung treffen.

Die Verweigerung der Durchsuchung durch den Vertreter oder durch die Ersatzperson kann nämlich alleine darauf beruhen, dass dieser von dem vollstreckbaren Titel und/oder der Vollstreckungssache keine Kenntnis hat oder über den aktuellen Verfahrensstand (z. B. das Bestehen einer Ratenzahlungsvereinbarung unmittelbar zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner) nicht informiert ist und den Schuldner nicht vor vollendete Tatsachen (die Pfändung von Vermögenswerten) stellen will. Denkbar ist auch, dass dieser dem Schuldner die Entscheidung überlassen will, ob dem Vollstreckungsorgan Zutritt gewährt wird oder nicht und er daher (zunächst einmal) der Durchsuchung widerspricht. Es erscheint unangemessen, an die Verweigerung der Durchsuchung durch die Ersatzperson bzw. den gewillkürten Vertreter die gleichen Folgen zu knüpfen, wie an die des Schuldners selber.

Hierfür besteht zudem keine Notwendigkeit. Verweigert nämlich die Ersatzperson oder der gewillkürte Vertreter die Wohnungsdurchsuchung, kann der Gerichtsvollzieher den nächsten Vollstreckungsversuch sofort ankündigen, wobei der nächste Termin mindestens zwei Wochen später liegen muss. Widerspricht die befugte Ersatzperson oder der gewillkürte Vertreter auch bei dem sodann anstehenden Vollstreckungsversuch der Wohnungsdurchsuchung, liegen die Voraussetzungen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vor.

RECHTSPRECHUNG

§ 14 Abs. 2, 705 BGB; § 128 HGB; §§ 50 Abs. 1, 736 ZPO; § 101 GVGA

1. Die (Außen)-Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

2. In diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig.

3. Soweit der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts persönlich haftet, entspricht das Verhältnis zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung des Gesellschafters derjenigen bei der OHG (Akzessorietät) – Fortführung von BGHZ 142, 315 *(amtlicher Leitsatz)*.

BGH, Urteil vom 29. 1. 2001
– II ZR 331/2000 –

Aus den Gründen:

Die für das Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung gleichermaßen bedeutsame Entscheidung kann wegen ihrer umfangreichen Begründung zum Großteil hier nur kurz referiert und nur zum Teil wörtlich abgedruckt werden. Im Übrigen wird auf den Abdruck in der BGH-Entscheidungssammlung verwiesen.

Der Bundesgerichtshof schildert die historische Entwicklung der Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nimmt eine eingehende Wertung derselben vor. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die GbR parteifähig ist, deshalb unter ihrer Bezeichnung, unter der sie im Rechtsverkehr auftritt, verklagt werden kann und daher in das Vermögen der GbR auch aus einem Urteil die Vollstreckung möglich ist, das sich nur gegen die GbR als solche und nicht gegen deren Gesellschafter richtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Gesetzgeber die GbR mittlerweile als rechtsfähig ansehe, da er in § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO deren Insolvenzfähigkeit anerkannt habe. Die Entscheidung berücksichigt die Schwierigkeiten, die bei der bisherigen Auffassung in der Zwangsvollstreckung auftreten, da der Gerichtsvollzieher in Zweifelsfällen nicht die Möglichkeit habe, zu prüfen, ob es sich bei den in einem Titel aufgeführten Gesellschafter um sämtliche Gesellschafter der GbR handele. Schließlich bestehe bei der bisherigen Auslegung die Möglichkeit, durch Veränderungen im Gesellschafterbestand eine Vollstreckung unmöglich zu machen.

Zur Rechtsnatur der GbR wird im Urteil darüber hinaus folgendes wörtlich ausgeführt:

3. Die Regelung des § 736 ZPO, wonach zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich ist, steht der Anerkennung der Parteifähigkeit nicht entgegen. Ein gegen die Gesamtheit der gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter als Partei ergangenes Urteil ist ein Urteil „gegen alle Gesellschafter“ im Sinne des § 736 ZPO. Die Vorschrift verlangt weder vom Wortlaut noch vom Zweck her ein Urteil gegen jeden einzelnen Gesellschafter.

a) Aus der Entstehungsgeschichte des § 736 ZPO folgt, dass Zweck dieser Regelung die Verhinderung der Vollstreckung von Privatgläubigern einzelner Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der Ausschluß der Parteifähigkeit der Gesellschaft ist (ausführlich Wertenbruch a.a.O., S. 122 ff; vgl. auch Wiedemann a.a.O., S. 10). Nach § 645 des ersten Entwurfs (E I) zum BGB (abgedruckt bei Mugdan II CVII), der die Gesellschaft als römischrechtliche Bruchteilsgemeinschaft gestaltete, war die Verfügung des Gesellschafters über seinen Anteil nicht dinglich, sondern nur schuldrechtlich ausgeschlossen. Privatgläubiger einzelner Gesellschafter hätten im Rahmen der Zwangsvollstreckung also direkt Zugriff auf deren Anteile am Gesellschaftsvermögen gehabt. Um eine solche Vollstreckung von Privatgläubigern einzelner Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen zu verhindern, beschloß die zweite Kommission zunächst „in eventueller Abstimmung, für den Fall der Beibehaltung des § 645 des Entwurfs“ (Prot. II 428 = Mugdan II 989) folgenden § 645 a:

„Die Zwangsvollstreckung in die gemeinschaftlichen Gegenstände findet nur aufgrund eines gegen sämtliche Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels statt. Aufgrund eines nur gegen einen Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels findet die Zwangsvollstreckung nur in dasjenige statt, was dem Gesellschafter als Gewinnantheil oder bei der Auseinandersetzung zukommt. …“ (Prot. II 426 = Mugdan II 988).

Im weiteren Verlauf der Beratungen entschied sich die zweite Kommission, an Stelle des § 645 E I das Prinzip der gesamten Hand zu setzen (Prot. II 428 ff. = Mugdan II 990 ff), welches in § 658 des zweiten Entwurfs (abgedruckt bei Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. III 1983, S. 296) seinen Ausdruck fand. § 658 E II entspricht dem heutigen § 719 BGB und enthielt zunächst zusätzlich folgenden Absatz 3:

„Die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen findet nur aufgrund eines gegen sämtliche Gesellschafter vollstreckbaren Schuldtitels statt."

Später wurde dieser Abs. 3 aus dem zweiten Entwurf zum BGB gestrichen. „Als Ersatz" sollte „im Art. 11 des Einführungsgesetzes vor dem § 671 a folgender § 671 in die Civilprozeßordnung eingestellt werden" (Jakobs/Schubert a.a.O., S. 297 Fn. 20):

„Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich."

Hieraus wurde schließlich die Bestimmung des § 736 ZPO.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Regelung eine Ausprägung des Prinzips der gesamthänderischen Bindung des Gesellschaftsvermögens darstellt, mit dessen Übernahme der historische Gesetzgeber erreichen wollte, dass der einzelne Gesellschafter nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen (§ 719 Abs. 1 BGB), dass er sich nicht durch Aufrechnung mit einer ihm nur gegen einen der anderen Gesellschafter zustehenden Forderung aus einer Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft befreien (§ 719 Abs. 2 BGB) und dass nicht ein Gläubiger nur eines Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen vollstrecken können soll (§ 736 ZPO). Diese Zielsetzung ist in der dem Reichstag mit dem Gesetzentwurf des BGB vom Reichsjustizamt vorgelegten Denkschrift (Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 1896, S. 87 f) ausdrücklich in diesem Sinne formuliert worden. Die Regelung in § 736 ZPO stellt mithin als Ausdruck der gesamthänderischen Vermögensbindung das vollstreckungsrechtliche Pendant zu § 719 Abs. 1 BGB dar und wird treffend auch als „§ 719 Abs. 3 BGB" (Wertenbruch a.a.O., S. 124, 129) bezeichnet.

Das Ziel der Verhinderung einer Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen durch Gläubiger nur einzelner Gesellschafter wird bei Anerkennung der Parteifähigkeit der Gesellschaft mindestens ebenso gut erreicht wie bei Zulassung von Klagen nur gegen die einzelnen Gesellschafter. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass die Regelung des § 736 ZPO zum Ziel hat, die Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Zivilprozess auszuschließen. Die Parteifähigkeit der Gesellschaft ist vom Gesetzgeber ebensowenig abschließend geregelt worden wie das „Wesen der Gesamthand" allgemein. Dementsprechend hat Gottlieb Planck, Generalreferent der zweiten Kommission, bereits in der im Jahre 1900 erschienenen ersten Auflage seines Kommentars zum BGB trotz Ablehnung der Parteifähigkeit ausgeführt, die §§ 736, 859 ZPO berührten die Parteifähigkeit der Gesellschaft nicht, sie seien lediglich mit Rücksicht auf das Gesamthandsprinzip in das Gesetz aufgenommen worden (vor § 705 Anm. II 2, S. 453).

b) Kein durchgreifendes Argument gegen die Anerkennung einer Parteifähigkeit kann auch der amtlichen Begründung der CPO-Novelle zu § 670 b CPO (später § 736 ZPO) aus dem Jahre 1897 (Hahn/Mugdan, Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 8. Band, 1898, S. 138 ff.) entnommen werden. Soweit es darin heißt, die Gesellschaft könne nicht „als solche" verklagt werden, muss das nicht im Sinne einer Ablehnung der Parteifähigkeit gemeint sein. Im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert galt der Begriff „Gesellschaft als solche" – wie Wertenbruch (a.a.O. S. 9 ff; 46 ff; 132) nachgewiesen hat – als Umschreibung für juristische Person. So hieß es in Art. 231 ADHGB zur Aktiengesellschaft, diese könne „als solche" klagen und verklagt werden (vgl. auch den heutigen § 41 Abs. 1 AktG). Bei der OHG hingegen wurde der Zusatz, die Gesellschaft habe „als solche" ihre Rechte und Pflichten und ihr besonderes Vermögen, wie er noch in Art. 87 des preußischen Entwurfs zum ADHGB aus dem Jahre 1857 enthalten war, nicht in den späteren Art. 111 ADHGB (heute § 124 HGB) übernommen, weil darin eine Definition der juristischen Person zu sehen sei (vgl. Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches 1858, S. 156). Dass die Formulierung „als solche" in bezug auf die Aktiengesellschaft die Gestaltung als juristische Person zum Ausdruck bringen soll, geht auch aus den Ausführungen von Makower (HGB Band 1 13. Aufl. 1906, § 210 Anm. 1 a) und Flechtheim (in Düringer/Hachenburg, HGB 3. Aufl. 1934, § 210 Anm. 2) hervor.

c) Die Bestimmung des § 736 ZPO wird durch die Anerkennung der Parteifähigkeit der Gesellschaft nicht überflüssig. Versteht man die Bestimmung so, dass der Gläubiger nicht nur mit einem Titel gegen die Gesellschaft als Partei in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken kann, sondern auch mit einem Titel gegen alle einzelnen Gesellschafter aus ihrer persönlichen Mithaftung (vgl. auch MünchKommBGB/Ulmer a.a.O., § 718 Rdn. 54), behält sie durchaus einen eigenständigen Regelungsgehalt. Die Rechtslage bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist insoweit anders als bei der OHG, wo gemäß § 124 Abs. 2 HGB eine Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ausschließlich mit einem gegen die Gesellschaft lautenden Titel möglich ist.

4. Auch der Umstand der fehlenden Registerpublizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hindert nicht die Anerkennung ihrer Parteifähigkeit. Der Senat verkennt zwar nicht, dass es wegen der fehlenden Publizität in einigen Fällen schwierig werden könnte, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Prozess so klar zu bezeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung – vor allem auch im Vollstreckungsverfahren – möglich ist. Auch ist von außen nicht immer leicht zu ermitteln, inwieweit ein Zusammenschluss mehrerer tatsächlich als (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert ist (vgl. K. Schmidt a.a.O., § 60 IV 1, S. 1806 ff.). Diese Schwierigkeiten wiegen aber nicht so schwer, dass daran die Anerkennung der Parteifähigkeit scheitern müsste.

Im Aktivprozess der Gesellschaft ist es den für die Gesellschaft auftretenden Personen ohne weiteres zumutbar, die Gesellschaft – beispielsweise durch die möglichst exakte Bezeichnung der Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und der Bezeichnung, unter der die Gesellschaft im Verkehr auftritt – identifizierbar zu beschreiben. Sollte sich im Verlauf des Prozesses herausstellen, dass tatsächlich keine Außengesellschaft existiert, müsste zumindest derjenige für die Prozesskosten aufkommen, der im Namen der vermeintlichen Gesellschaft den Prozess als deren Vertreter ausgelöst hat. Im Falle des Auftretens für eine nicht existierende Partei trägt der in deren Namen auftretende und die Existenz der Partei behauptende Vertreter als Veranlasser des unzulässigen Verfahrens die Prozesskosten (Sen. Urt. v. 25. 1. 1999 – II ZR 383/96, ZIP 1999, 489, 491 m. w. N.). Es ist also immer zumindest eine natürliche Person als Kostenschuldner vorhanden.

Im Passivprozess ist es wegen der persönlichen Gesellschafterhaftung für den Kläger – wie bei der OHG (vgl. Behr, NJW 2000, 1137, 1139) – praktisch immer ratsam, neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter persönlich zu verklagen. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn nicht sicher ist, ob eine wirkliche Außengesellschaft mit Gesamthandsvermögen existiert. Stellt sich während des Prozesses heraus, dass die Gesellschafter nicht als Gesamthandsgemeinschaft verpflichtet sind, sondern nur einzeln als Gesamtschuldner aus einer gemeinschaftlichen Verpflichtung schulden (§ 427 BGB), wird nur die Klage gegen die Gesellschaft – nicht aber die gegen die Gesellschafter persönlich – abgewiesen. Stellt sich erst

während der Zwangsvollstreckung heraus, dass überhaupt kein Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, bleiben dem Gläubiger noch die Titel gegen die einzelnen Gesellschafter. Es besteht also bei Annahme einer Parteifähigkeit der Gesellschaft kein Unterschied zur Situation, wie sie sich auf der Grundlage der Streitgenossenschaftslösung darstellt denn auch hier wird zwischen der Klage gegen die Gesamthand (Gesamthandsschuldklage) und gegen die Gesellschafter (Gesamtschuldklage) unterschieden (MünchKommBGB/Ulmer a.a.O., § 718 Rdn. 47 ff; Heller a.a.O., S. 73 ff). Im Übrigen bleibt es dem Gesellschaftsgläubiger auch bei Anerkennung der Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unbenommen, ausschließlich die Gesellschafter persönlich in Anspruch zu nehmen. Dem Gesellschaftsgläubiger wird die Rechtsverfolgung demnach durch die Anerkennung der Parteifähigkeit in keiner Weise erschwert.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist in der Zwangsvollstreckung zu beachten. Danach ist für die Vollstreckung in das Vermögen der GbR nicht mehr ein gegen alle einzelnen Gesellschafter gerichteter Schuldtitel erforderlich, wohl aber nach wie vor ausreichend, wenn er alle Gesellschafter nennt. Aus einem Titel, der sich gegen alle einzelnen Gesellschafter richtet, kann auch in deren Privatvermögen vollstreckt werden. Für die Vollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist aber künftig ein Schuldtitel gegen die Gesellschaft als solche ausreichend. Umgekehrt kann aus einem Titel gegen die Gesellschaft in das Privatvermögen der Gesellschafter nicht vollstreckt werden. Der Wortlaut des § 736 ZPO wird in einem anderen Licht gesehen. Nach der Entscheidung des BGH besteht dessen Zweck darin, die Vollstreckung von Privatgläubigern einzelner Gesellschafter in das Gesellschaftsvermögen zu verhindern, also das Gesellschaftsvermögen im Interesse aller Gesellschafter zu schützen. Der Titel gegen die Gesellschaft selbst ist ein Titel gegen alle Gesellschafter im Sinne des § 736 ZPO. Hierzu siehe auch Wertenbruch, „Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung", der vom BGH zitiert wird (vgl. auch die Buchbesprechung hierzu in DGVZ 2000, S. 64).

Es wird notwendig sein, § 101 GVGA der nunmehr vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen.

§ 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA

Die von dem Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin in Abwesenheit ihres Geschäftsführers für diesen abgegebene Erklärung, dass die Durchsuchung der Geschäftsräume verweigert werde, muss die Schuldnerin gegen sich gelten lassen, so dass die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch deren Geschäftsführer gegeben und dieser vom Gerichtsvollzieher zur Abgabe derselben zu laden ist.

LG Aachen, Beschl. v. 2. 1. 2001
– 5 T 315/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Am 9. 8. 2000 begab sich der zuständige Gerichtsvollzieher in die Geschäftsräume der Schuldnerin, wo er die Ehefrau des Geschäftsführers der Schuldnerin antraf, welche er zur Zahlung aufforderte. Fernmündlich wurde Rücksprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin genommen. Dieser erklärte gegenüber dem Gerichtsvollzieher, dass er im Auftrag des Geschäftsführers der Schuldnerin und dessen Ehefrau die Durchsuchung der Räumlichkeiten verweigere.

Obwohl die Gläubigerin für den Fall der Weigerung die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt hatte, und den Gerichtsvollzieher nochmals mit Schreiben vom 15. 8. 2000 aufforderte, hat dieser den Geschäftsführer der Schuldnerin nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgeladen. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass gemäß §§ 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, 185 a GVGA eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht bestehe, wenn der Schuldner die Durchsuchung nicht persönlich verweigert habe.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 22. 8. 2000, welche durch Beschluss des Amtsgerichts vom 2. 10. 2000 zurückgewiesen worden ist.

Die gemäß § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. In der Sache hat sie auch Erfolg.

Die Auffassung des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts, dass eine Verweigerung zur Durchsuchung ausdrücklich vom Schuldner bzw. gesetzlichen Vertreten erklärt werden müsse, teilt die Kammer nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Offenbarungspflicht besteht, wenn nicht nur der Schuldner persönlich, sondern auch eine für ihn befugt handelnde Ersatzperson die Durchsuchung der Räumlichkeiten verweigert (Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 18 a i. V. m. § 758 a Rdnr. 11; Musielak-Becker, ZPO, 2. Auflage, § 807 Rdnr. 5; vgl. auch LG Berlin, DGVZ 1990, 137). Ob die Ehefrau des Geschäftsführers der Schuldnerin bereits als befugte Ersatzperson anzusehen ist, bedarf keiner Entscheidung. Die Verweigerung zur Durchsuchung der Räume ist nämlich jedenfalls auch vom Verfahrensbevollmächtigten der Schuldnerin erklärt worden, der ausweislich der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers dabei erklärt hat im Auftrage des Geschäftsführers der Schuldnerin zu handeln. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, warum ein ausdrücklich von der Schuldnerin beauftragter Verfahrensbevollmächtigter eine Erklärung hinsichtlich der Durchsuchung der Räume der Schuldnerin nicht mit Wirkung für diese abgeben können sollte. Etwas anderes mag dann gelten, wenn eine bekannte – oder aus den Umständen folgende gegenteilige Haltung des vertretenen Schuldners vorliegt. Die Schuldnerin, der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat jedoch weder bestritten, dass ihr Verfahrensbevollmächtigter in ihrem Auftrag gehandelt hat, noch hat sie dargelegt, dass das Handeln ihres Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruch zu ihrer eigenen Auffassung gestanden habe.

Soweit die Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA) demgegenüber eine Verweigerung der Durchsuchung, durch den Schuldner persönlich oder einen gesetzlichen Vertreter verlangt, ist dies unbeachtlich. Die GVGA hat keine Gesetzeskraft, sondern es handelt sich um bloße Verwaltungsvorschriften, die gemäß § 1 GVGA lediglich als Hilfe für den Gerichtsvollzieher gedacht sind.

Demzufolge war der zuständige Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Geschäftsführer der Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der nicht vom Schuldner selbst ausgesprochenen Durchsuchungsverweigerung als Voraussetzung für die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung siehe die Anmerkung von Harnacke in diesem Heft, S. 58/59.

§§ 157, 753, 807, 899 ZPO; Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 RBerG

Die einem Inkassounternehmen erteilte Erlaubnis zum außergerichtlichen Einzug von Forderungen berechtigt es auch zur Erteilung eines Auftrages zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

LG Bremen, Beschl. v. 23. 1. 2001
– 2 T 1078/2000 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde erweist sich als begründet, denn das von der Gläubigerin beauftragte Inkassounternehmen ist befugt, für diese den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen.

Nach § 899 ZPO (in der seit dem 1. 1. 1999 geltenden Fassung) ist der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 u. 883 ZPO zuständig. Der dafür erforderliche „Auftrag" (vgl. § 900 Abs. 1 ZPO) an den Gerichtsvollzieher unterliegt keinem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 3 ZPO). Entgegen der vom Amtsgericht im Anschluss an die Entscheidung des AG Remscheid und LG Wuppertal (DGVZ 2000, 39) vertretenen Auffassung ist ein Inkassounternehmen für diesen Auftrag kein „ungeeigneter Rechtsvertreter" i. S. v. § 157 ZPO,

Der in § 157 Abs. 1 ZPO gebrauchte Begriff der „mündlichen Verhandlung" wird zwar umfassend verstanden (Stein/Jonas-Roth 21.° 1994 Rn. 27) und umfasst auch den Bereich der Zwangsvollstreckung (Zöller-Greger 21.° 1997 § 157 Rdnr. 5). Gemeint ist aber eine mündliche Verhandlung in einem Parteiprozess (Zöller a.a.O.), also einem Verfahren, in dem mündlicher Vortrag beider Parteien vorgesehen ist. Dementsprechend findet der § 157 Abs. 1 ZPO nur in den Bereichen der Zwangsvollstreckung Anwendung, bei denen eine mündliche Verhandlung vor dem Vollstreckungsgericht vorgesehen ist (vgl. Rennen/Caliebe RBerG 2.° 1992 Art. 1 § 1 Rdnr. 109). Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem GVZ ist das aber nicht der Fall.

Bei dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher handelt es sich auch nicht um „Verkehr mit dem Vollstreckungsgericht". Das Zwangsvollstreckungsrecht kennt verschiedene Organe, die für die Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen funktionell zuständig sind; hierzu gehören u. a. der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht (§ 753 Abs. 1, 764 Abs. 1 ZPO). Für den Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Pfändung in das bewegliche Vermögen des Schuldners (§ 808 ZPO) war die Zulässigkeit einer Antragstellung durch das Inkassounternehmen als Vertreter des Gläubigers schon vor dem 1. 1. 1999 nicht umstritten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann 57.° 1999 § 754 Rdnr. 3 m.w.N., Rennen/Caliebe a.a.O. Rdnr. 79), während der nach altem Recht beim Vollstreckungsgericht zu stellende Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 899 ZPO a. F.). den Inkassounternehmen verwehrt war (vgl. Rennen/Caliebe a.a.O. Rdnr. 82). Es liegt damit auf der Hand, dass durch die Zuweisung des Offenbarungsverfahrens in die funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers auch den Inkassounternehmen die Möglichkeit eröffnet worden ist, als Vertreter ihrer Gläubiger den entsprechenden Auftrag zu erteilen, zumal diese Wortwahl des Gesetzgebers eine solche Auslegung geradezu aufdrängt. Demgegenüber vermag die Kammer nicht festzustellen, dass es sich trotz der Gesetzesänderung um ein „vollstreckungsgerichtliches Verfahren mit Entscheidungscharakter" handelt (so LG Wuppertal a.a.O.). Die Überlegung, es handele sich um ein „öffentlich-rechtliches Verfahren" (LG Wuppertal in Anlehnung an Steder, Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher in Rpfl. 1998, 409 ff) trifft in dieser Allgemeinheit auch auf den Zwangsvollstreckungsauftrag i. S. v. § 808 ZPO zu. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass das Offenbarungsverfahren einen weitergehenden Entscheidungscharakter hat, als die übrigen, dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Vollstreckungstätigkeiten (vgl. z. B. §§ 758, 803 ZPO). Demgemäß gibt es keine vernünftigen Zweifel, die es nahe legen könnten, eine dem eindeutigen Wortlaut der Neuregelung des § 900 ZPO widersprechende Auslegung der Norm in Betracht zu ziehen. Schließlich hat das Bundesministerium der Justiz in einer Stellungnahme an die Landesjustizministerien vom 29. 8. 2000 klargestellt, dass das mit der Zwangsvollstreckungsnovelle verfolgte Ziel, durch Kombinationsanträge gem. § 900 Abs. 2 ZPO eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen, verfehlt würde, wenn man den Inkassounternehmen verböte, einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu stellen (vgl. Ormanschick/Riecke DGVZ 2000, 181, 183).

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Einen schriftlichen Fragenkatalog des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur zu beachten, wenn dies zur Erstellung eines vollständigen Vermögensverzeichnisses erforderlich erscheint; er darf ihn unbeachtet lassen, wenn er nur der allgemeinen Ausforschung dient, so dass hieraus ein Anspruch auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses nicht abgeleitet werden kann.

AG Reinbek, Beschl. v. 17. 7. 2000
– 8 M 104/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich mit ihrer Erinnerung gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Sie macht geltend, der Gerichtsvollzieher habe sich zu Unrecht geweigert, dem Schuldner einen von ihr vorbereiteten schriftlichen Fragenkatalog vorzulegen.

Die nach § 766 Abs. 1 ZPO zulässige Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher war nach pflichtgemäßem Ermessen nicht gehalten, dem Schuldner im Einzelnen die von der Gläubigerin in Form eines Fragenkatalogs vorgelegten Fragen zu stellen. Bei der Verfahrensgestaltung hat der Gerichtsvollzieher schriftliche Fragen und Hinweise des im Termin nicht anwesenden Gläubigers als Anregungen zur Gestaltung der Aufklärungspflicht zu verstehen. Er hat sie dem Schuldner vorzulegen, wenn sie dem Verfahrensziel dienen können, der eidesstattlichen Versicherung ein richtig und vollständig erstelltes Verzeichnis zugrunde zu legen; er darf sie übergehen, wenn sie nur noch der allgemeinen Ausforschung dienen (Zöller/Stöber, 21. Aufl., § 900 Rdnr. 29).

Vor diesem Hintergrund war es nicht ermessensfehlerhaft, dem Schuldner keine weiteren Fragen vorzulegen. Der Schuldner hat ein Vermögensverzeichnis vorgelegt. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Vermögensverzeichnis unvollständig ist, sind – auch nach dem weiteren Vortrag der Gläubigerin – nicht zu erkennen. Insoweit scheidet nach gegenwärtigem Stand auch eine Fortsetzung des Verfahrens zum Zwecke der Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses aus.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

Die in einem Prozessvergleich enthaltene Erklärung eines Wohnungsinhabers, er werde bis zu einem bestimmten

Termin ausziehen, reicht zur zwangsweisen Räumung der Wohnung nicht aus, wenn der vereinbarte Termin nicht eingehalten wird.

AG Mainz, Beschl. v. 16. 10. 2000
– 200 M 1291/2000 –

Aus den Gründen:

In der Sitzung des Landgerichts vom 10. 3. 2000 schlossen die Parteien einen Vergleich, in welchem es unter anderem hieß:

2. Der Beklagte zahlt an die Arrestgläubigerin einen Betrag von 11 500,– DM. Dieser ist fällig und zahlbar zwei Wochen nach dem Auszug der Arrestgläubigerin aus der Wohnung …

3. Die Arresgläubigerin wird zum 31. 7. 2000 ausziehen. Sie hat jedoch das Recht, auch zu einem früheren Zeitpunkt aus der vorgenannten Wohnung auszuziehen.

4. Zur Sicherung der Zahlung von 11 500,– DM bewilligt der Arrestbeklagte die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 11 500,– DM.

Da die Schuldnerin nicht zum 31. 7. 2000 auszog, beauftragte der Gläubiger den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Räumung. Dieser lehnte mit Schreiben vom 22. 8. 2000 die Übernahme des Auftrags mit der Begründung ab, Ziffer 3 des Vergleichs habe keinen vollstreckungsfähigen Inhalt, es handele sich lediglich um eine Feststellung. Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der Erinnerung vom 7. 9. 2000 mit dem Antrag zu beschließen, dass der Vergleich vom 10. 3. 2000 in Ziffer 3 einen vollstreckbaren Inhalt hat.

Die Erinnerung ist statthaft, da der Gerichtsvollzieher die Übernahme des Auftrags abgelehnt hat. Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass der Gerichtsvollzieher angewiesen werden soll, den Antrag nicht erneut aus den Gründen des Schreibens vom 22. 8. 2000 abzulehnen.

Der Erinnerung ist in der Sache kein Erfolg beschieden. Der Gerichtsvollzieher hat auch zu prüfen, ob ein Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt vorgelegt worden ist. Die zweiaktige Räumungsvollstreckung nach § 885 ZPO – Besitzentziehung und Besitzeinweisung – setzt einen Titel voraus, in dem angeordnet ist oder der Schuldner sich freiwillig verpflichtet, die Räumlichkeiten herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen.

Ein Prozessvergleich muss aus sich heraus verständlich und auslegbar sein. Eine Klärung des gewollten Inhalts durch Einsicht in die Prozessakten kommt nicht in Betracht – so Amtsgericht Berlin-Schöneberg – NJWRR 91, 1488 m.w.N. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Eine Räumungsverpflichtung kann dem Vergleich nicht entnommen werden. Er enthält lediglich die Erklärung, die Schuldnerin werde zum 31. 7. 2000 ausziehen. Der Begriff des Ausziehens bedeutet nicht auch Räumung und Herausgabe an den Gläubiger (Amtsgericht Bensheim, DGVZ 78, S. 122). Ein Argument für die Unverbindlichkeit des Auszugstermins ist auch, dass der Schuldnerin im Vergleich die Möglichkeit eines früheren Auszugs eingeräumt wurde und der Auszug die Fälligkeit einer Zahlung vom Gläubiger an die Schuldnerin zur Folge gehabt hätte, so dass diesem auch ein späterer Auszugstermin je nach finanzieller Lage gelegen gewesen sein könnte.

Dem Gerichtsvollzieher ist somit zuzustimmen, wenn er sich weigert, aus dem Prozessvergleich des Landgerichts eine Räumungszwangsvollstreckung gemäß § 885 ZPO durchzuführen. Die Erinnerung des Gläubigers konnte keinen Erfolg haben.

§§ 899, 900 ZPO, § 27 a GVKostG; § 185 c GVGA

Wird das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Feststellung beendet, dass der Schuldner unter der vom Gläubiger angegebenen Anschrift nicht mehr wohnt, so ist hierfür die Verfahrensgebühr gem. § 27 a GVKostG zu erheben, die erneut entsteht, wenn der Gläubiger unter der aktuellen Anschrift des Schuldners erneut den Auftrag erteilt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

I. AG Fürth, Beschl. v. 23. 2. 2000
– 1 M 501/2000 –
II. AG Augsburg, Beschl. v. 16. 8. 2000
– 1 M13610/2000 –

I. Aus den Gründen:
(AG Fürth)

Die Erinnerungsführerin hat gegen den Schuldner zunächst beim Gerichtsvollzieher S. den Antrag gestellt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgibt. Dem konnte der Gerichtsvollzieher S. nicht nachkommen, da der Schuldner unbekannt verzogen war. Nach Ermittlung der Adresse wurde in gleicher Sache der Gerichtsvollzieher T. tätig. Gegen die von ihm in Rechnung gestellten 40,– DM gem. § 27 a GVKostG für die eidesstattliche Versicherung wird Erinnerung eingelegt, da nach Ansicht der Erinnerungsführerin das Verfahren noch nicht beendet ist, insofern die Gebühr nicht nochmals anfalle.

Diese Rechtsansicht wird jedoch in der Literatur, soweit dem Gericht ersichtlich, einhellig abgelehnt, vgl. für alle Winterstein, DGVZ 1999, Bl. 39, und Gilleßen/Kühn, DGVZ 2000, S. 5, Anmerkung 40. Ausdrücklich wird darin festgestellt, dass die Gebühr bei dem Gerichtsvollzieher voll anfällt, dem der Auftrag zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erteilt wurde und dieser dann feststellt, dass diese nicht abgegeben werden kann, weil der Schuldner unbekannt verzogen ist. Desweiteren ist sie dann bei dem weiter beauftragten Gerichtsvollzieher noch einmal zu entrichten.

Dieser Ansicht schließt sich das Gericht an.

II. Aus den Gründen:
(AG Augsburg)

Die Gläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Durchführung des Auftrags scheiterte jedoch an der Nichtermittlung des Schuldners. Daraufhin wurde der Gerichtsvollzieher erneut zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragt. Die Gläubigerin ist der Auffassung, es handle sich nur um eine Fortsetzung des Verfahrens, so dass keine weitere Gebühr anfalle. Der Bezirksrevisor wurde für die Staatskasse gehört und hat sich geäußert.

Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) ist nicht begründet.

Die Zulässigkeit des wiederholten Ansatzes einer Gebühr nach § 27 a GVKostG ist – wie die von der Gläubigerin vorgelegten Entscheidungen belegen – umstritten.

Die Gebühr nach § 27 a GVKostG ist eine Verfahrensgebühr, die mit der Antragstellung beim Gerichtsvollzieher entsteht und mit der Beendigung der Amtshandlung, hier also des Verfahrens des Gerichtsvollziehers gemäß § 4 GVKostG fällig wird. Das Verfahren ist dann beendet, wenn der Gerichtsvollzieher keine weiteren Verfahrenshandlungen vornehmen kann, z. B. mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Das Verfahren ist aber auch dann beendet, wenn der Gerichtsvollzieher wegen Nichtermittlung des Schuldners aus tatsächlichen Gründen nicht mehr tätig werden kann. Der erneute Antrag löst daher auch eine erneute Gebühr aus.

Letzte Nachricht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. 2. 2001 wegen des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes den Vermittlungsausschuss angerufen, weil bei Anhebung der Gebühr nach Kostenverzeichnis Nr. 604 ein Versehen unterlaufen war und die Gebühren nach den Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 ebenfalls auf den Betrag von 24,50 DM angehoben werden sollen. Der Vermittlungsausschuss hat hierüber jedoch noch keinen Beschluss gefasst, so dass der 1. April 2001 als Datum für das Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes entfällt. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz ist nunmehr davon auszugehen, dass das Gesetz am 1. Mai 2001 in Kraft tritt.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Mobiliarzwangsvollstreckung
Von Dipl.-Rechtspfleger *Peter Mock,* 2001, XXV, 416 Seiten, kartoniert, 1. Auflage, 98,– DM, 715,– öS, 89,– sFr. ISBN 3-8114-2024 (Tipps und Taktik), Verlag C. F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg (www.huethig.de).

Bei dem neu entwickelten Werk handelt es sich um einen praxisorientierten Leitfaden, der zugleich Erläuterungen im Sinn eines klassischen Kommentars enthält und vom Verlag in der insbesondere für die Bedürfnisse von Rechtsanwälten konzipierten Reihe „Tipps und Taktik“ herausgegeben wird. Der sachgerecht aufgebaute Inhalt richtet sich deshalb in erster Linie an Rechtsanwälte bzw. deren Büropersonal, gibt aber auch jedem anderen einschlägig Interessierten erschöpfend Auskunft über die Vollstreckungsvoraussetzungen, die Vollstreckungsorgane, die Vollstreckungsmöglichkeiten, die gegebenen Rechtsbehelfe und die entstehenden Kosten. Entsprechend dem Motto „Tipps und Taktik“ enthält er zahlreiche, aus der Praxis gegriffene Hinweise, darunter auch solche, deren Beachtung dem Gerichtsvollzieher das (Arbeits-)Leben erleichtern. Dazu gehört die Empfehlung, im Vollstreckungsauftrag sogleich Einverständnis mit Teilzahlungen zu erklären und eine Geldempfangsvollmacht beizufügen sowie der Hinweis, dass für die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen *in der Wohnung* des Schuldners eine besondere richterliche Erlaubnis gem. § 758 a ZPO erforderlich ist, deren Anforderung durch den Gerichtsvollzieher bisher noch oft mit einer Erinnerung gem. § 766 ZPO beantwortet wird. Dass ein Inkassounternehmen auch den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilen kann, wird bejaht. Viele Einzelfragen sind durch Beispiele erläutert und in Textvorschläge für Vollstreckungsaufträge eingearbeitet. Ein Mustervordruck enthält allerdings mehrere Sonderwünsche, jedoch nicht den Antrag, dem Gläubiger eine Protokollabschrift zu erteilen, so dass dieser über das Ergebnis nicht umfassend informiert wird. Soweit noch gefordert wird, im Pfändungsprotokoll auch die nicht gepfändeten Sachen nach Art und Wert zu bezeichnen, ist ältere Rechtsprechung zu Grunde gelegt, die auf dem inzwischen geänderten § 135 Abs. 6 GVGA beruhte. Ungeachtet dieser kleinen Unebenheiten ist das in 1014 Fußnoten mit vielen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen ausgestattete Buch als ergiebiges Nachschlagewerk und wertvolle Arbeitshilfe jedem Praktiker uneingeschränkt zu empfehlen.

Verbraucherkreditgesetz
Von Professor *Dr. Dr. h.c. Peter Bülow,* 4., neu bearbeitete Auflage, 2001, XVIII, 682 Seiten, gebunden, 168,– DM, 1 226,– öS, 149,50 sFr, ISBN 3-8114-2274-X (Heidelberger Kommentar), C. F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg (www.huethig.de).

Das Verbraucherkreditgesetz regelt in nur 19 Paragraphen ein Rechtsgebiet, das angesichts der in großer Zahl gewährten Geld-, Waren- oder Dienstleistungskredite, die auch per Telefon, Fax oder Internet vereinbart werden können, für sehr viele Menschen von Bedeutung ist. Das Gesetz ist aber in seiner Gestaltung keineswegs einfach, was den Umfang des vorliegenden Kommentars und die überaus große Menge der hierzu vom Verfasser zitierten Rechtsprechung und Beiträge im Schrifttum erklärt.

Die vierte Auflage berücksichtigt in vollem Umfange die seit dem 1. 10. 2000 geltenden Neuerungen, die durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts eingetreten sind. Ausführlich werden die neuen §§ 361 a und 361 b BGB über das Widerrufs- und Rückgaberecht in die Kommentierung von § 7 VerbrKrG integriert, die §§ 13 und 14 BGB in diejenige von § 1 VerbrKrG. Berücksichtigt sind auch Auswirkungen auf das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, das Fernunterrichtsschutzgesetz oder das Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden.

Der inhaltsreiche Kommentar ist übersichtlich gestaltet und erläutert nach einer informativen Einführung das VerbrKrG in gut verständlicher Sprache. Seinen Erläuterungen stellt der Verfasser zu jedem Paragraphen eine Inhaltsübersicht, die Gesetzesmaterialien sowie Hinweise auf das einschlägige Schrifttum voran, während er auf die hierzu vorliegende Rechtsprechung jeweils in Fußnoten hinweist. Den Erläuterungen des VerbrKrG folgen die gleichzeitig vorgenommenen Änderungen der Texte anderer Gesetze; ebenfalls mit ausführlicher Kommentierung und Wiedergabe der Gesetzesmaterialien sowie Rechtsprechungs- und Schrifttumshinweisen. Ein Anhang enthält die Texte von 12 weiteren einschlägigen Gesetzen und Richtlinien sowie ein Fundstellenverzeichnis der vorliegenden BGH-Rechtsprechung. Berührungspunkte zur Zwangsvollstreckung, die sich bei Kontenpfändung, Widerruf, Rücktrittsvermutung bei Pfändung der gelieferten Sache durch den Kreditgeber oder Unterlassen einer Vollstreckungsgegenklage durch diesen, ergeben, sind in der Kommentierung ebenfalls dargestellt. Der Benutzer des Kommentars hat alles in der Hand, was er zur Klärung einschlägiger Fragen benötigt.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Zeitpunkt der frühestmöglichen Pfändbarkeit von Steuererstattungsansprüchen“.* In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2000, S. 273.

Frohn, Peter, *„Die Beschlagnahme von Forderungen zugunsten des Verletzten im Strafverfahren und der Vollstreckungszugriff“.* In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 10–13.

Hofmann, Georg, *„Konto- und Bargeldpfändung“.* In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 113–119.

Hornung, Anton, *„Durchsuchungsanordnung (§ 758 a ZPO, § 287 Abs. 4 bis 6 AO), insbesondere Schuldneranhörung und Anfechtung“.* In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2000, S. 265–272.

Kaiser, Sven, *„Vollstreckung in Anteilsscheine von offenen und geschlossenen Investment- und Immobilienfonds“.* In: Insolvenz & Vollstreckung, 2001, S. 46–47.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.